

TECHNOLOGIEN DER PROJEKTIERUNG
ENTWERFEN



Höf 9.7.87

Gemeinschaftseinrichtungen



A. 1. 2. - 19, 10.

Projektierungsrichtlinie
Dienstleistungseinrichtungen
Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten
Annahmestellen für Sekundärrohstoffe

KATALOG

G

8610

REX



B A U A K A D E M I E
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
INSTITUT FÜR WOHNUNGS- UND GESELLSCHAFTSBAU

Katalogwerk Bauwesen

Katalogmitteilungen/Aktualisierungsdienst

Informationen über das Katalogwerk Bauwesen enthält die Veröffentlichung
KATALOGWERK BAUWESEN, MITTEILUNGEN.

Dort informiert das Organisationszentrum für das Katalogwerk Bauwesen über Kataloge,
die in das Katalogwerk Bauwesen eingeordnet sind und über Änderungsmitteilungen.

Erscheinungsvermerke über Kataloge und Änderungsmitteilungen werden in der
BAUINFORMATION WISSENSCHAFT UND TECHNIK im Teil KATALOGWERK BAUWESEN
veröffentlicht.

Dem Aktualisierungsdienst sind alle Kataloge angeschlossen, die über Abonnementgruppen
bezogen werden. Für einzeln bestellte Kataloge müssen die Änderungsmitteilungen gesondert
bestellt werden.

Aktualisierungsdienst

Nummer der Änderungsmitteilung	1	2	3	4	5
angekündigt wo Datum Unterschrift					
eingearbeitet Datum Unterschrift					



Dieser Katalog ist Bestandteil des KATALOGWERKES BAUWESEN.
Seine Herausgabe wurde mit dem Organisationszentrum im Institut für Projektierung und
Standardisierung der Bauakademie der DDR,
1092 Berlin, Plauener Straße 163/165, abgestimmt.



Zuschriften und Anfragen sind zu richten an
Bauakademie der DDR, Institut für Wohnungs- und Gesellschaftsbau,
1092 Berlin, Plauener Straße 163/165.



Drucklegung und Vertrieb erfolgen auf der Grundlage der Informationsordnung des Bauwesens
durch die Bauakademie der DDR, Bauinformation,
1020 Berlin, Wallstraße 27.

Diese Richtlinie ist für die Projektierung und den Bau von

Komplexannahmestellen
und sinngemäß für
Spezialannahmestellen,
Sofortreparaturwerkstätten sowie
Annahmestellen für Sekundärrohstoffe

verbindlich und gilt auch für die Rekonstruktion vorhandener Einrichtungen.

Sie ersetzt die Richtlinie "Dienstleistungseinrichtungen"
Katalog-Nr. G 8110 REX.

Die Überarbeitung bzw. Neubearbeitung erfolgte im Auftrag des Ministeriums für Bauwesen auf der Grundlage der "Direktive zur Durchführung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik bei der Entwicklung von Erzeugnissen für den Wohnungsbau und Gemeinschaftseinrichtungen im Zeitraum bis 1990" vom 16. 1. 1985.

Der Projektverantwortliche ist verpflichtet, während und mit Abschluß der Projektierung den entscheidenden Nachweis über die Einhaltung der Investitionsaufwandsnormative und der verbindlichen staatlichen Vorgaben vor Baubeginn zu erbringen.

Die in den gemeinsamen Festlegungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Bauwesen für die effektive Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsbaus, vor allem zur Senkung des Bauaufwands, für den Zeitraum 1986 - 1990 ausgewiesenen Investitionsaufwandsnormative sind Grundlage der Projekterarbeitung.

Bei notwendigen Abweichungen von den Festlegungen der Richtlinie ist eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Bauwesen zu beantragen.

Benutzungshinweis:

Diese Richtlinie gliedert sich in 2 Teile:

- Teil 1 Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten
- Teil 2 Annahmestellen für Sekundärrohstoffe.

Bei Benutzung des Teils 2 sind zu Fragen des Städtebaus, des Ausbaus und der Technischen Gebäudeausrüstung die allgemeinen Grundsätze, die im Teil 1 dargelegt werden, einzuhalten.

BESTÄTIGUNGSBLATT

Vorliegender Katalog G 8610 REX

Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau
Projektierungsrichtlinie

"Dienstleistungseinrichtungen"

wird bestätigt

Der Katalog ist mit seiner Veröffentlichung bis auf Widerruf gültig.

Ministerium für Bauwesen
Berlin, im Juli 1986

Dr. Schmiechen
Staatssekretär

KATALOGISIERUNGSVERANTWORTLICHER: Bauakademie der DDR
Institut für Wohnungs- und Gesellschaftsbau
1092 Berlin, Plauener Straße 163 - 165

BEARBEITER: Bauakademie der DDR
Institut für Wohnungs- und Gesellschaftsbau
Abteilung Gesellschaftliche Bauten
Dr.-Ing. Peter Schmidt-Breitung,
Abteilungsleiter,
Dipl.-Architekt Hans Karl,
Themenleiter

Autorenkollektiv:

Bauakademie der DDR
Institut für Baustoffe
Gruppe Gesellschaftliche Bauten
- Dipl.-Ing. Rudolf Brückner
- Dipl.-Ing. Ulrike Mey
verantwortliche Bearbeiter

Institut für Wohnungs- und Gesellschaftsbau
- Architekt Hans Bogatzky (Ausbau)
- Dipl.-Ing. Bernd Koschmieder (TGA)

VEB Wohnungsbaukombinat Magdeburg
- Bauing. Hans-Georg Witter

Institut für Kommunalwirtschaft
- Dipl.-Ing. Werner Hanschke
- Dipl.-Ing.-Ök. Hansjörg Dehnert

VE Kombinat Sekundärrohstoffeffassung
- Bauing. Karl Horn

Konsultative Mitwirkung:
Ministerium für Bauwesen
Staatliche Bauaufsicht

Bauakademie der DDR
Institut für Wohnungs- und Gesellschaftsbau
Abteilung Konstruktion/Technologie des
Gesellschaftsbaus

HERAUSGEBER: im Auftrag des Ministeriums für Bauwesen
Bauakademie der DDR
Institut für Projektierung und Standardisierung
Organisationszentrum für das Katalogwerk Bauwesen
1092 Berlin, Plauener Straße 163 - 165

DRUCKLEGUNG UND VERTRIEB: Bauakademie der DDR
Bauinformation
1020 Berlin, Wallstraße 27

DRUCKGENEHMIGUNG: Ag 513/238/86/2.0

Teil 1 Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten

I n h a l t	Seite
Vorwort	
Bestätigungsblatt	
Inhaltsverzeichnis	1
1. Zielstellung	2
2. Begriffe	2
2.1. Übersicht der Dienstleistungseinrichtungen	2
2.2. Begriffserläuterungen	2
3. Kapazitäten/Normative	2
4. Territoriale und städtebauliche Forderungen	4
4.1. Städtebauliche Planung	4
4.2. Standort und Gebäudelösung	4
4.3. Grundstück und Freiflächen	4
4.4. Stadttechnische Erschließung	4
5. Funktionelle und gestalterische Forderungen	4
5.1. Funktionelle Gliederung	4
5.2. Funktionsschema	5
5.3. Gestalterische Forderungen	5
5.4. Raumprogramm und Nutzflächensystematik	6
5.5. Anforderungen an Flächen, Räume und Raumgruppen	6...8
6. Gebäudestruktur	8
6.1. Anforderungen an die Gebäudebildung	8
6.2. Geschossigkeit/Raumhöhen	8...9
6.3. Prinziplösungen/Bespiellösungen	9...12
7. Hygienische und Schutzgüteforderungen	13
7.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz	13
7.2. Raumklima	13
7.3. Brandschutz	13
7.4. Schallschutz	13
8. Bautechnische Anforderungen	13
8.1. Bauweise	13...14
8.2. Bautechnischer Ausbau	14
8.2.1. Grundsätze	14
8.2.2. Treppen, Rampen, Geländer	14
8.2.3. Innenwände, Trennwände	14
8.2.4. Fußböden	14
8.2.5. Unterdecken	14
8.2.6. Fenster	14...15
8.2.7. Türen, Tore, Glaswandkonstruktionen	15
8.2.8. Sonnenschutz	15
8.2.9. Oberflächen- und Farbgestaltung	15
8.3. Technische Gebäudeausrüstung	16
8.3.1. Grundsätze	16
8.3.2. Heizungsanlagen	16
8.3.3. Lüftungsanlagen	16...17
8.3.4. Sanitäre Anlagen	17
8.3.5. Elektrotechnische Anlagen	17
8.3.6. Informationsanlagen	17...18
8.3.7. Sonstige Anlagen	19
9. Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung	19
9.1. Grundlagen	19
9.2. Grundsätze der Verantwortlichkeit	19
9.2.1. Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung	19
9.2.2. Arbeitsmittel	19...22
10. Projektierungsgrundlagen	22
10.1. Standards	22...24
10.2. Weitere Projektierungsgrundlagen	24

1. Zielstellung

Versorgungsaufgabe

Versorgungspolitisch sind Komplex- und Spezialannahmestellen Kundendiensteinrichtungen für den Vertrieb von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen. Sie sind der Hauptteil des Versorgungssystems Dienstleistungen für die Bevölkerung. Dieses System wird in den Wohngebieten durch Direktbedienungseinrichtungen nach den territorialen Erfordernissen ergänzt.

Direktbedienungseinrichtungen können sein:

- . Friseur- und Kosmetiksalons
- . Sofortwäschereien, Ladenreinigungen, Sofortreinigungen
- . dezentrale Werkstätten für die Reparatur von Schuhen, Schirmen, Täschnerwaren, Uhren, elektrischen Haushaltsgeräten, Strümpfen u. ä.
- . Ateliers/Salons für die Anfertigung, Änderung und Reparatur von Oberbekleidung aller Art
- . Fotoateliers.

Leistungsprofil

- Komplexannahmestelle (KAST)

In der KAST erfolgen die Annahme und Rückgabe eines komplexen Sortiments von Auftragsgegenständen der Bevölkerung sowie Arbeiten zur Weiterleitung der Gegenstände an die leistungsausführenden Einrichtungen. Anzahl und Umfang der Leistungsarten sind abhängig vom Leistungsbedarf und den Leistungsmöglichkeiten im jeweiligen Versorgungsgebiet.

- Spezialannahmestelle (SAST)

In der SAST erfolgen Annahme und Rückgabe von Auftragsgegenständen von nur einer Leistungsartengruppe. Der Leistungsumfang ist abhängig vom Bedarf und den Leistungsmöglichkeiten im Versorgungsgebiet.

- Direktbedienungseinrichtung (DBE)

In der DBE erfolgen Annahme und Rückgabe sowie die Bearbeitung der Auftragsgegenstände im direkten räumlichen Zusammenhang. Dadurch wird der unmittelbare Kontakt zwischen Kunden und Fachpersonal ermöglicht. Außerdem entfällt größtenteils der Transport zwischen Annahmestelle und den die Aufträge ausführenden Bereichen.

In den DBE kann der Kunde in Anspruch nehmen:

- . Sofortleistungen (bis zu 2 h; Wäscherei 6...8 h)
- . Expresleistungen (1...2 Tage)
- . Normalleistungen.

Normalleistungen, die die Kapazität der DBE übersteigen, werden zur Bearbeitung in die Zentralwerkstatt weitergeleitet. Kleinste technologische Einheiten können auf Sofortleistungen eingeschränkt sein (Sofortreparaturwerkstatt - SRW -), wenn eine Annahmemöglichkeit für längerfristige Leistungen in der Nähe liegt.

2. Begriffe

2.1. Übersicht der Dienstleistungseinrichtungen

Die wichtigsten Dienstleistungseinrichtungen sind nachfolgend in Tab. 1 dargestellt.

Diese Richtlinie gilt für die umrandeten Einrichtungen:

- . Annahmestellen
- . Sofortreparaturwerkstätten
- . Annahmestellen für Sekundärrohstoffe.

2.2. Begriffserläuterungen

► Annahmestelle (AST)

Kundendiensteinrichtung, in der die Kundenbedienung räumlich und personell getrennt von den leistungsausführenden Einrichtungen erfolgt

► Komplexannahmestelle (KAST)

Annahmestelle mit einem komplexen Leistungssortiment

► Spezialannahmestelle (SAST)

Annahmestelle mit speziellem Leistungssortiment einer Leistungsartengruppe

► Direktbedienungseinrichtung (DBE)

Kundendiensteinrichtung, in der die Leistungsausführung unmittelbar mit der Kundenbedienung kombiniert wird

► Sofortreparaturwerkstatt (SRW)

Direktbedienungseinrichtung, in der nur kurzfristige Kleinreparaturaufträge des Kunden direkt angenommen, bearbeitet und zurückgegeben werden

► Nutzungseinheit (NE)

Die Nutzungseinheit der Annahmestellen ist "m² Lagerfläche" (m² LaFl), wozu Lageräume sowie im Annahmeraum die Fläche für Annahme und Ausgabe einschließlich Tresen gehören; die Nutzungseinheit der Sofortreparaturwerkstätten ist "Arbeitsplatz" (APL)

► Vorzugslösung

die aus bautechnischer, energieökonomischer und funktioneller Sicht günstige Gebäudelösung

► Vorzugsgröße

die betriebs- bzw. nutzungsspezifisch und/oder städtebaulich bestimmte optimale oder technologisch erforderliche Kapazität einer Gemeinschaftseinrichtung; die Vorzugsgröße wird in Nutzungseinheiten angegeben (NE).

3. Kapazitäten/Normative

- Komplexannahmestellen sind auf folgende Betriebsgrößen zu orientieren:

- . 80 m² LaFl
- . 120 m² LaFl
- . 175 m² LaFl (Vorzugsgröße)
- . 240 m² LaFl (Vorzugsgröße).

Von den Vorzugsgrößen der Komplexannahmestellen kann abgewichen werden, da die Stufung der Kapazitäten nicht durch den technologischen Ablauf fixiert ist.

Als kleinste Kapazitätsstufe gelten 50 m² LaFl. Überschreitet die erforderliche Kapazität die Betriebsgröße 240 m² LaFl, so kann auf die max. Kapazitätsstufe 350 m² LaFl orientiert werden.

- Komplexannahmestellen können abhängig vom örtlichen Bedarf und dem Aufbau des Versorgungssystems mit Sofortreparaturwerkstätten kombiniert werden.

- Vorzugsarten und -größen von Sofortreparaturwerkstätten:

- . Repassieren
- 1 APl/5,00 m² HFl (1) bzw.
6,00 m² HFl (2)

Tabelle 1 Übersicht über die Dienstleistungseinrichtungen

Einrichtungsart	Funktionen
Friseur- und Kosmetiksalon	Ausführen von Friseur-, Kosmetik-, Maniküre- und Pediküreleistungen
Komplexannahmestelle	Annehmen, Sortieren und Bereitstellen der Auftragsgegenstände eines uneingeschränkten Sortiments der Leistungsarten des Versorgungsgebiets; nach Ausführung des Auftrags sortiertes Einlagern und Zurückgabe der Auftragsgegenstände
Spezialannahmestelle	Funktionen wie Komplexannahmestelle, aber nur für eine spezielle Leistungsartengruppe, z. B. Textilreinigung, elektrische Haushaltgeräte
Sofortwäscherei	Annehmen, Zwischenlagern, Waschen, Fertigstellen, Zwischenlagern, Zurückgabe von Haushaltwäsche
Sofortreinigung	Annehmen, Zwischenlagern, Reinigen, Fertigstellen (Teilleistung), Zwischenlagern, Zurückgabe von Garderobe
Ladenreinigung	Annehmen, Reinigen, Fertigstellen (vollständige Leistung), Zwischenlagern, Zurückgabe von Garderobe
Sofortreparaturwerkstatt	Annehmen, Bearbeiten, Zurückgeben von Auftragsgegenständen mit Kleinreparaturen
Werkstatt (Direktbedienungseinrichtung)	Annehmen, Zwischenlagern, Bearbeiten, Zwischenlagern, Zurückgabe der Auftragsgegenstände
Werkstatt (zentral)	Ausführen von Dienstleistungen entsprechend der Leistungsart
Auftragszentrale für Dienstleistungen	Information und Vermittlung von Aufträgen zur externen Reparatur, Wartung oder Pflege von Haushaltgeräten
Annahmestelle für Sekundärrohstoffe	Annehmen, Sortieren und Weiterleiten von Sekundärrohstoffen zur Verarbeitung

2 AP1/9,00 m² HF1 (1) bzw.
 10,00 m² HF1 (2)

(1) als Flächenanteil größerer Räume
 (2) Fläche eines geschlossenen Raums

• Elektrische Haushaltgeräte

1 AP1 / 11,00 m² HF1
 2 AP1 / 14,00 m² HF1

• Uhren

2 AP1 / 12,00 m² HF1

• Schuhe und Täschnerwaren

2 AP1 / 21,00 m² HF1

• Schirme

1 AP1 / 9,00 m² HF1
 2 AP1 / 12,00 m² HF1

Die Einrichtung von 3 AP1 ist in Ausnahmefällen bei besonders hohem Bedarf möglich.

Die oben genannten m² HF1 sind technologisch bedingte Mindestgrößen, die nicht unterschritten werden dürfen.

- Normative

Als Aufwandnormative für den Zeitraum 1986 - 1990 gelten für Komplexannahmestellen

• 80 m² LaFl 1,5 m³ BF1/m² LaFl und
 4,9 m³ UR /m² LaFl

• 120 m² LaFl 1,4 m³ BF1/m² LaFl und
 4,6 m³ UR /m² LaFl

• 175 m² LaFl 1,3 m³ BF1/m² LaFl und
 4,8 m³ UR /m² LaFl.

• 240 m² LaFl 1,2 m³ BF1/m² LaFl und
 4,4 m³ UR /m² LaFl.

4. Territoriale und städtebauliche Forderungen

4.1. Städtebauliche Planung

Für die städtebauliche Planung von Dienstleistungseinrichtungen ist die "Komplexe Richtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1986 - 1990" verbindlich /1/.

Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten sind mit anderen gesellschaftlichen Einrichtungen an gemeinsamen Standorten zu errichten. Die maximale Entfernung zu den Wohnungen nach /1/ ist einzuhalten.

4.2. Standort und Gebäudelösung

- Annahmestellen können als Einzeleinrichtungen oder als Kombination mit anderen Funktionen geplant werden. SAST sollten mit SRW der jeweiligen Leistungsart kombiniert werden (außer für Textilreinigung).

- Direktbedienungseinrichtungen können als Einzeleinrichtungen oder als Kombination mit anderen Funktionen, z. B. Annahmestellen, geplant werden. Sofortreparaturwerkstätten sind als Kombination mit einer Annahmestelle zu planen.

Folgende Werkstätten können als SRW mit Annahmestellen kombiniert werden

- Repassieren von Strumpfhosen (1...2 AP1)
- Kleinreparatur an elektrischen Haushaltgeräten (1...2 AP1)
- Kleinreparatur an Schuhen und Taschenwaren einschließlich Absatzerneuerung (1...2 AP1)
- Kleinreparatur an Uhren einschließlich Reinigungsarbeiten (1...2 AP1)
- Kleinreparatur an Schirmen (1 AP1).

- Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten eignen sich sehr gut zum Einpassen in bestehende Gebäude, da für sie nur wenige Forderungen an die Raumgeometrie gestellt werden.

- Komplexannahmestellen sind besonders geeignet für eine Unterlagerung. Sie sind vorzugsweise im Erdgeschoß einzuordnen. Folgende Räume oder Raumgruppen können in anderen Geschossen oder Nachbargebäuden liegen:

- Sofortreparaturwerkstätten
- Personalräume
- Büros
- technische Räume.

- Die Orientierung der Hauptfunktionsräume von Annahmestellen zur Himmelsrichtung ist nicht vorgeschrieben. Die Sofortreparaturwerkstätten Repassieren und Uhren sollten nicht nach Süden oder Südwesten liegen. Für die anderen Sofortreparaturwerkstätten gibt es keine Forderungen.

- Annahmestellen mit und ohne Sofortreparaturwerkstätten müssen die bauliche Kopplung mit anderen Gemeinschaftseinrichtungen, vor allem mit Dienstleistungseinrichtungen, zu Dienstleistungskomplexen und Häusern der Dienste ermöglichen. Vorzugsweise werden sie mit Sofortwäscherei, Sofortreinigung, Ladenreinigung, Spezialannahmestellen und Werkstätten sowie Friseur- und Kosmetiksalons

kombiniert. Die Kombination mit Bauten der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der Gastronomie sowie mit Lebensmittelverkaufsstellen ist nur unter Beachtung der besonderen Bedingungen (Hygiene, Schallschutz, Ästhetik) nach Abstimmung mit den Fachinstitutionen möglich.

- In WV-Projekten sind zweiseitige Anbaubarkeit, Überbaubarkeit und weitgehend variable Anordnung des Kundenzugangs sowie der Anlieferung erforderlich.

4.3. Grundstück und Freiflächen

Außer den bebauten Flächen und den für die Verkehrserschließung benötigten Flächen werden keine weiteren Flächen gefordert.

Fußgängerweg

Die Kreuzung von Fußgänger- und Anlieferverkehr in unmittelbarer Nähe des Kundeneingangs ist zu vermeiden.

Der Kundenweg zur Annahmestelle ist möglichst eben und ohne größere Höhendifferenz zum Kundeneingang zu führen. Die Benutzung durch Behinderte und das Mitführen von Transporthilfen muß gegebenenfalls durch Schrägrampen gewährleistet werden; besonders dann, wenn in der Komplexannahmestelle ein großer Anteil Textilreinigung angenommen wird. Die Richtlinien zu Maßnahmen für Körperbehinderte /4/ und /5/ sind einzuhalten.

Kunden-PKW

Vorfahrmöglichkeiten für Kunden-PKW zur Transporterleichterung sollten berücksichtigt werden.

Lieferverkehr

- Die Anlieferung erfolgt vorwiegend während der Öffnungszeit in einem Rhythmus von einmal täglich (in Innenstädten) bis zu einmal wöchentlich. Dafür werden Kleintransporter und Lkw eingesetzt.
- Es ist eine Rampe mit 800 mm Höhe vorzusehen. Ihre Vorzugsabmessungen betragen 3,30 m Länge und 2,00 m Breite. Sie sollte überdacht sein. Ein bauliches Einziehen und die Abschließbarkeit der Rampe ist anzustreben.

4.4. Stadttechnische Erschließung

Die Anschlüsse des Gebäudes an die stadttechnischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu gestalten, daß ein möglichst geringer Tiefbauaufwand entsteht.

Eine Führung der stadttechnischen Versorgungsleitungen innerhalb des Gebäudes (Gebäude-Durchführung) ist anzustreben. Dabei sind vorrangig Fernwärme- und Abwasserleitungen zu berücksichtigen.

Werden für ein Angebotsprojekt für ein Medium zwei Anschlußmöglichkeiten vorgesehen, so sollen sie sich im Grundriß an zwei Gebäudeseiten oder im Bereich zweier Ecken (diagonal) gegenüberliegen.

5. Funktionelle und gestalterische Forderungen

5.1. Funktionelle Gliederung

Komplexannahmestelle

Die Komplexannahmestelle ist funktionell in Annahme/Ausgabe, Lager und Expedition zu gliedern (s. Funktionsschema Bild 1).

Der Lagerraum ist flexibel nutzbar zu projektieren, da sich die Sortimentszusammensetzung im Laufe weniger Jahre grundsätzlich ändern kann.

Die Wege zwischen Annahme-/Ausgabebresen und Lagerbereich müssen möglichst kurz und geradlinig sein. Dabei ist besonders der Transport mit Rollbehältern und Transportkisten zu beachten. Türen, Tore und Durchgänge sind dementsprechend zu bemessen.

Die Hauptfunktionsräume sind in einer Ebene anzuordnen.

Sofortreparaturwerkstätten

Sofortreparaturwerkstätten sind als disponible Raumgruppen für verschiedenartige Werkstätten zu projektieren.

Sie sind vorzugsweise Komplex- oder Spezialannahmestellen der jeweiligen Leistungsart zuzuordnen und sollten für den Kunden gut erreichbar sein.

Kombination von Annahmestellen mit Sofortreparaturwerkstätten

Durch eine direkte Verbindung der Annahmestelle mit den Sofortreparaturwerkstätten sind günstige Transportwege zu schaffen (Bild 1).

Die Lagerbereiche der Sofortreparaturwerkstätten sind in den Lagerflächen der Annahmestellen enthalten. In den Sofortreparaturwerkstätten wird nur ein Handlager vorgesehen.

Die Auftragsgegenstände für die Sofortreparaturwerkstatt Repassieren sind im Lager Textilreparaturen unterzubringen.

Die Auftragsgegenstände für die Sofortreparaturwerkstätten Elektrische Haushaltsgeräte, Uhren, Schuhe und Täschnerwaren sowie Schirme sind im Lager Technische Konsumgüter unterzubringen. Grundsätzliche Prinzipien der Kombination siehe Bild 2 und 3.

5.2. Funktionsschema

Die funktionellen Zusammenhänge sind Bild 1 und 2 zu entnehmen.

5.3. Gestalterische Forderungen

Projekte für Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten sind entsprechend den architektonischen Forderungen des Standorts gestalterisch einzufügen. Große Schaufensterfronten sollten vermieden werden, wenn nicht deren künstlerische Ausgestaltung Bestandteil des Projekts ist.

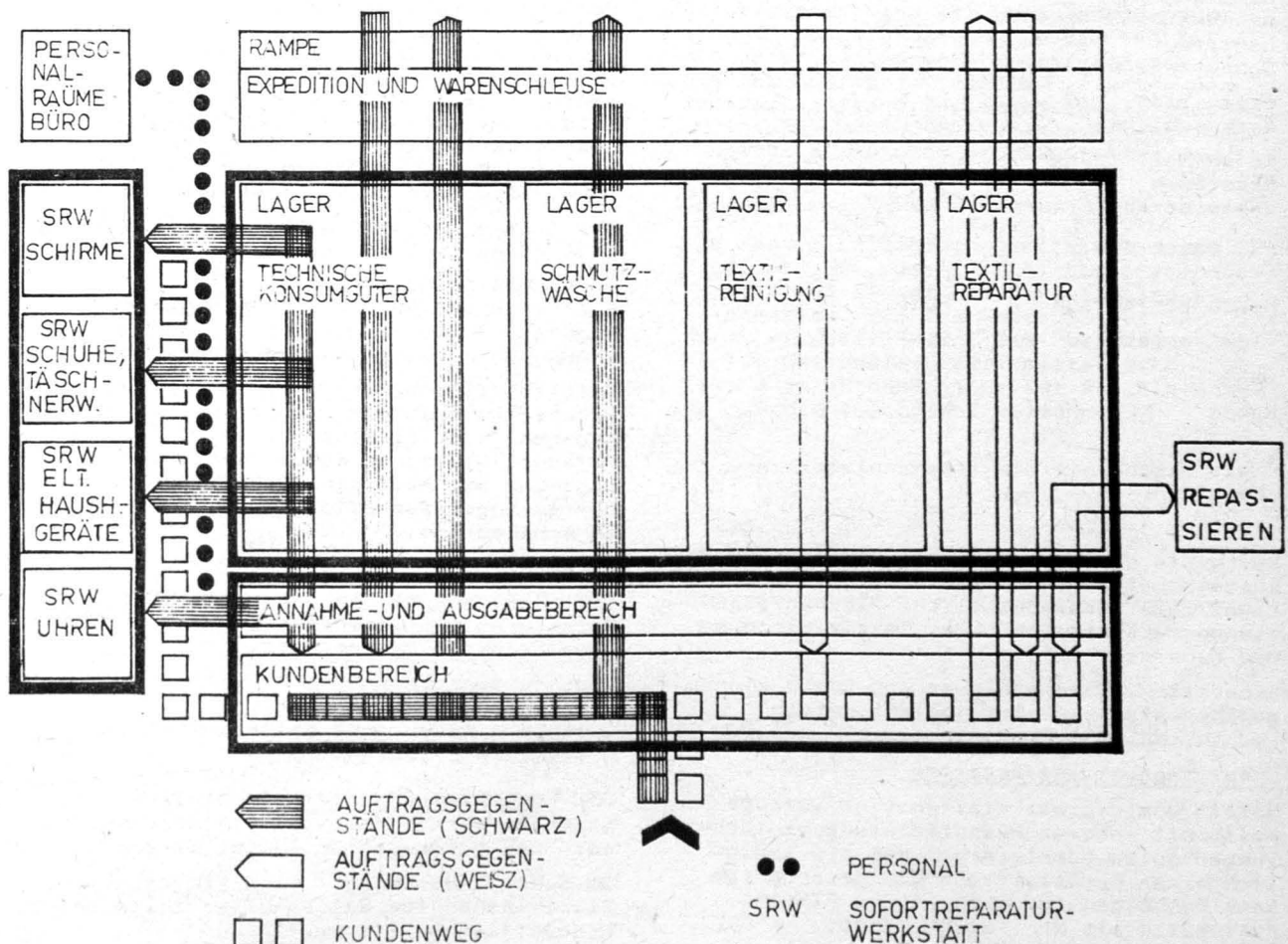
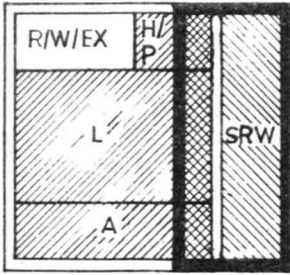


Bild 1 Funktionsschema Komplexannahmestelle mit Sofortreparaturwerkstätten



- A Annahme
- EX Expedition
- H Hausanschluß
- L Lager
- P Personal
- R Rampe
- SRW Sofortreparaturwerkstätten
- W Warenschleuse

Bild 2 Nutzungsverflechtung Komplexannahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten

Der Kundenraum sollte den Charakter eines Beratungsraums erhalten. Dementsprechend sollten der Ausbau und die Ausgestaltung gewählt werden.

5.4. Raumprogramm und Nutzflächensystematik

Komplexannahmestelle (Tab. 2)

Tabelle 2 Raumprogramm für Komplexannahmestelle

Raum	Einordnung in die Flächensystematik
Windfang	VF1
Annahmeraum	HFF1
Lagerraum	HFF1
Schmutzwäschelager	HFF1
Expedition	
Warenschleuse	HFF1
Aufenthalts- und Büroraum	FbNF1
Umkleideraum Frauen	FbNF1
WC, Waschraum Frauen	FbNF1
Hausanschlußraum	FbNF1
Elektroanschluß ^x	FbNF1
Gang	VF1
Rampe	NFF1

^x als Nische mit Elektroanschlußschrank möglich

Durch die standortbedingten Sortimentszusammensetzungen treten innerhalb des Lagerraums unterschiedliche Flächenrelationen zwischen dem Lager Textilreinigung und Reparatur auf.

Expedition, Warenschleuse und Rampe können gegebenenfalls zusammengefaßt werden (s. Abschn. 5.5.).

Sofortreparaturwerkstätten

Sofortreparaturwerkstätten sind vorzugsweise mit anderen Dienstleistungseinrichtungen so zu kombinieren, daß sie lediglich einen Werkstatttraum als gesonderten Raum benötigen. Er wird in die Flächensystematik als HFF1 eingeordnet.

Kombination von Annahmestelle und Sofortreparaturwerkstätten

Die Sofortreparaturwerkstätten Repassieren, Uhren und Schirme können auch durch leichte

Abtrennung innerhalb des Annahmeraums oder der Lagerung in die Annahmestelle eingeordnet werden. Personalräume und Büro sind für gemeinsame Nutzung zusammenzufassen.

5.5. Anforderungen an Flächen, Räume und Raumgruppen

Komplexannahmestelle

Die Warenwege für Schmutzwäsche und technische Konsumgüter sind von den Warenwegen für saubere Wäsche, Garderobe und Textilreparaturen zu trennen; Kreuzungspunkte sind zu minimieren, kurze Transportwege durch sinnvolle Zuordnung zu sichern.

- Annahmeraum.

Der Annahmeraum gliedert sich in die Kundenfläche (etwa 10...15 % der LaFl-Größe) und in den Annahme- und Ausgabebereich. Sie werden durch den Tresen voneinander getrennt, der als Barriere auszubilden ist. Der Annahme- und Ausgabebereich (ab Vorderkante Tresen) zählt zur LaFl. Die erforderliche Tresenlänge wird mit 0,04...0,05 lfm je m² Lagerfläche ermittelt.

Der Tresen ist mindestens in folgende 3 Bereiche zu unterteilen:

- . Annahme Schmutzwäsche
- . Annahme und Ausgabe technischer Konsumgüter
- . Ausgabe sauberer Wäsche und Garderobe.

Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. für Schuhe, Repassieren und Fotodienstleistungen) sind so einzuordnen, daß sie vom Personal übersehen werden können. Die Lagerung der Auftragsgegenstände sollte nur im Lagerraum erfolgen, möglichst nicht im Annahmeraum.

- Lagerraum

Der Lagerraum ist in unterschiedlichen Relationen (sortimentsabhängig) in folgende Lagerbereiche zu untergliedern:

- . Schmutzwäsche
- . technische Konsumgüter
- . saubere Wäsche und Garderobe
- . Textilreparaturen.

Das Schmutzwäschelager ist baulich abzutrennen. Es muß feucht desinfizierbar sein und gesondert entlüftet werden.

Im Schmutzwäschelager sind als reine Stellflächen für Rollbehälter folgende Mindestflächen erforderlich:

- . Betriebsgröße 80 m² LaFl 4 m² Stellfläche
- . Betriebsgröße 175 m² LaFl 6 m² Stellfläche

. Betriebsgröße 240 m² LaFl 10 m² Stellfläche

Lagerregale der anderen Lagerbereiche sind vorzugsweise senkrecht zu den Tresen anzuordnen. Ihre optische Trennung zum Kundenraum ist zu gewährleisten.

- Expedition, Warenschleuse, Rampe

Ein Haupttransportweg vom Lager zur Rampe durch Expedition und Warenschleuse ist zu gewährleisten. Ab 240 m² LaFl sind zwei Haupttransportwege anzustreben.

In der Expedition sind außerhalb der Transportwege Flächen für Sortier- und Packarbeiten erforderlich. Diese sind in Höhe von 10 % der Lagerflächengröße erforderlich, können aber nicht als LaFl angerechnet werden. Ihre Mindestgröße beträgt 10 m².

Die Rampe sollte so ausgebildet sein, daß sie als Warenschleuse genutzt wird. Die Funktion einer Warenschleuse kann aber auch die Expedition übernehmen.

Auf der Rampe sind Stell- und Bewegungsflächen für 1 Rollbehälter (bis etwa 120 m² LaFl) bzw. für 2 Rollbehälter (über 120 m² LaFl) auf Deichselroller zu gewährleisten.

Kann die Vorzugsbreite der Rampe von 2,0 m nicht realisiert werden, so ist neben dem Haupttransportweg auf der Rampe eine Fläche von etwa 1,50 m x 1,50 m je einzelstehenden Rollbehälter vorzusehen.

- Transportwege

Für Lagerräume, Expedition, Warenschleuse und Rampe gelten folgende Mindestbreiten:

- . Haupttransportwege 1,20 m
- . Nebentransportwege 1,00 m.

- Personalräume

Für die Bemessung der Personalräume sind Personalzahlen nach Tab. 3 maßgebend. Es ist mit Ein-Einhalb-Schicht-Betrieb zu rechnen.

Allgemein kann mit 1 AK je 30...35 m² LaFl und Schicht gerechnet werden. Aufenthaltsraum und Büro können in einem Raum zusammengefaßt werden, da der Büroarbeitsplatz nicht ständig genutzt wird.

Tabelle 3 Personalzahlen für Komplexannahmestellen

Kapazitätsgröße m ² LaFl	VBE	AK-Zahlen weiblich
80	2	3
120	3	5
175	3	5
240	5	7
350	7	10

Der Aufenthaltsraum ist für etwa 50 % der am stärksten besetzten Schicht zu bemessen. In ihm müssen Teekochplatz, Spüle und Trage untergebracht sein. Umkleide-, Reinigungs- und Aborträume sind nach TGL 10 699 zu bemessen.

Einordnung in diese TGL:

- . Schichtwechsel am Arbeitsplatz
- . Kleideraufbewahrung "ohne Trennung"
- . ein Umkleideschrank für 1...2 AK
- . "Arbeitsstätten, die keine besonderen hygienischen Maßnahmen erfordern"
- . "Arbeitsbedingungen ohne besondere klimatische Beanspruchung und Schmutzbelastung".

Sofortreparaturwerkstätten

- Werkstatttraum

Der Werkstatttraum ist vorzugsweise für eine disponible Nutzung zu planen. In der Sofortreparaturwerkstatt Schuhe und Täschnerwaren ist ein Wartungs- und Reparaturabstand der Schuhschnellreparaturanlage von 800 mm zur Wand (Maschinenlängsseite und eine Stirnseite) zu beachten.

- Personalräume

Die Personalräume der Dienstleistungseinrichtungen, denen Sofortreparaturwerkstätten zugeordnet werden, sind so zu bemessen, daß das Personal der SRW diese mitnutzen kann. Die Personalzahlen für Sofortreparaturwerkstätten sind Tab. 4 zu entnehmen. Es ist mit Ein-Einhalb-Schicht-Betrieb zu rechnen.

Tabelle 4 Personalzahlen für Sofortreparaturwerkstätten^{x)}

Art der Sofortreparaturwerkstatt	Betriebsgröße					
	VBE	1 AP1		VBE	2 AP1	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich
Repassieren	1	-	1	2	-	2
Elektrische Haushaltgeräte	1	1	-	2	2	-
Uhren	-	-	-	2	2	-
Schuhe und Täschnerwaren	-	-	-	2	2	-
Schirme	1	-	1	2	-	2

x) Die Angaben beziehen sich auf Ein-Schicht-Betrieb.

Sinngemäß gelten die Ausführungen zu Komplexannahmestellen.

Abweichung: SRW Elektrische Haushaltgeräte und SRW Schuhe und Täschnerwaren sind in der TGL 10 699 als "Kleideraufbewahrung mit Trennung" eingeordnet.

- SRW sind für funktionelle Bausteine mit Stapelbarkeit geeignet. Sie sind kleinzellig realisierbar.

Einordnungsprinzipien sind dem Bild 3 zu entnehmen.

5. Gebäudestruktur

6.1. Anforderungen an die Gebäudebildung

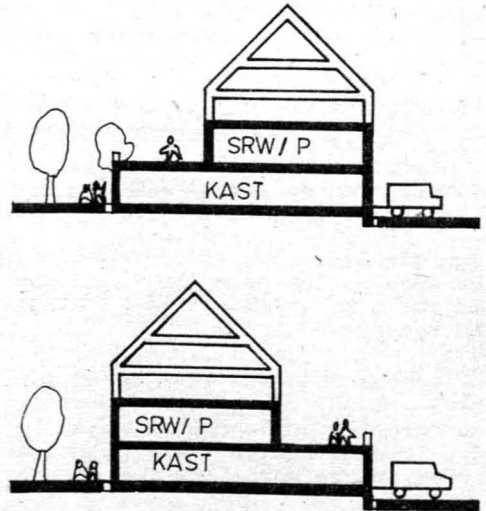
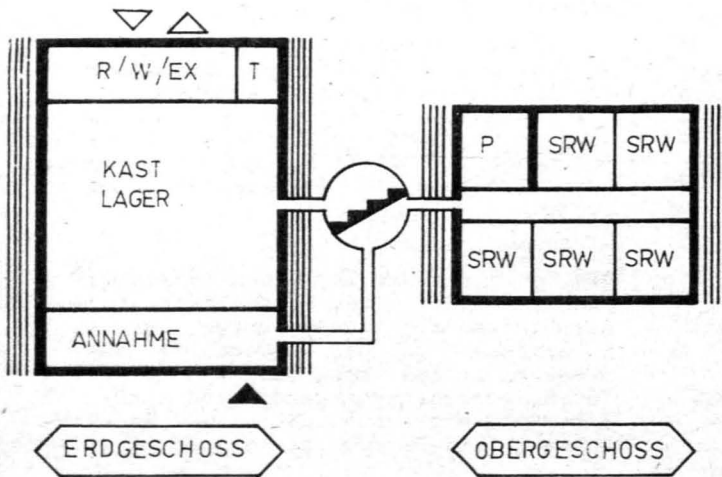
- Annahmestellen sind durch ihre Technologie den unterschiedlichen baulichen Strukturen weitgehend anpaßbar. Das Lager ist großräumig zu lösen. Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist in die Tiefe zu entwickeln, damit die Fassadenlänge auf ein Minimum reduziert wird.

6.2. Geschossigkeit/Raumhöhen

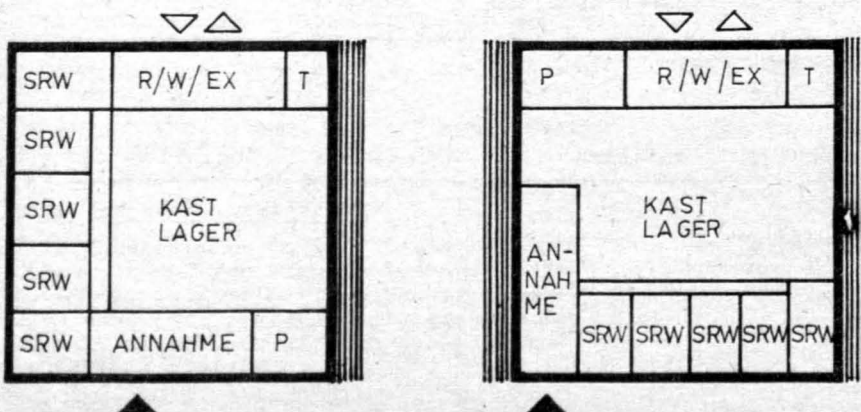
Auf Grund ihres geringen Bauvolumens und der technologischen Forderungen sind freistehende Bauten vorwiegend eingeschossig auszubilden. Bei Unterlagerungen können Räume und Raumgruppen entsprechend Abschn. 4.2. und 5.1. in obere Geschosse eingeordnet werden (Bild 3). Siehe hierzu die Projektierungsgrundlage Funktionsüberlagerungen /8/.

Die lichte Raumhöhe muß die Einhaltung der Forderungen der Standards zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Raumklima und Brandschutz im Zusammenhang mit der Lüftungstechnischen Lösung gewährleisten.

Einordnung in mehrere Geschosse:



Einordnung in ein Geschöß:



- EX EXPEDITION
- KAST KOMPLEXANNAHME - STELLE
- P PERSONAL
- R RAMPE
- SRW SOFORTREPARATURWERKSTÄTTEN
- T TECHNIK
- W WARENSCHLEUSE



TREPPE



ANBÄUSEITE



KUNDEN, PERSONAL



AN-, ABLIEFERUNG

Bild 3 Prinzipien der Kombination Komplexannahmestelle mit Sofortreparaturwerkstätten, Einordnung in Gebäude

Als lichte Mindestraumhöhen sind zu sichern in

• Annahmestellen ¹⁾	2900 mm
• SRW Repassieren ¹⁾	2400 mm
• SRW Elektrische Haushaltgeräte ¹⁾	2900 mm
• SRW Uhren ¹⁾	2400 mm
• SRW Schuhe und Täschnerwaren	3500 mm ² bzw. 2900 mm ³
• SRW Schirme ¹⁾	2400 mm
• Aufenthalts- und Büroraum ⁴⁾	2400 mm
• Sanitärräume	2400 mm

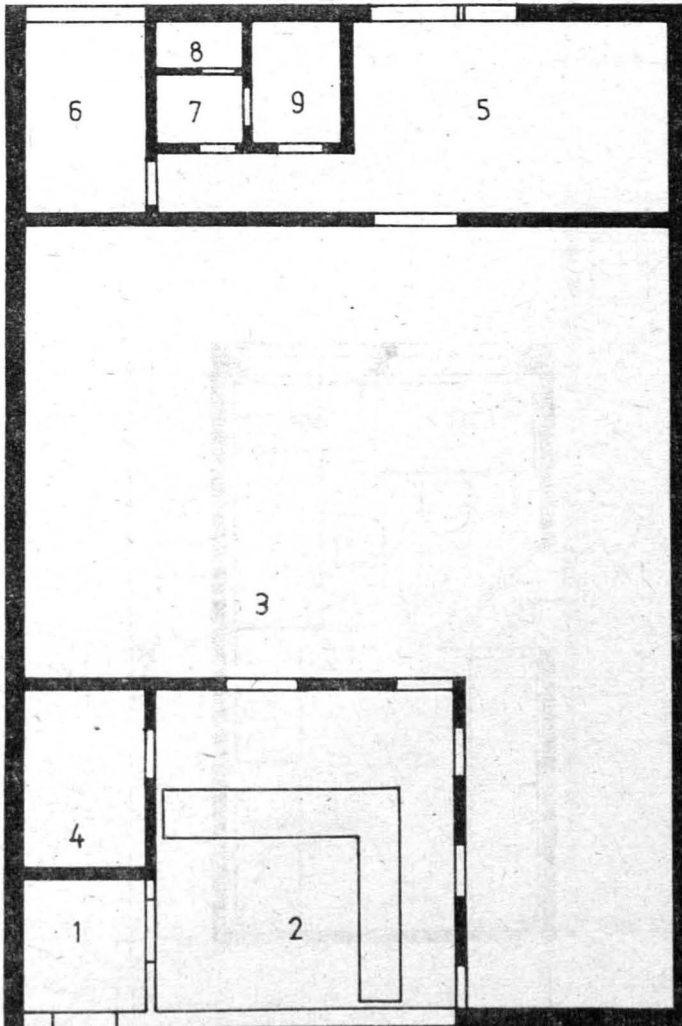
- 1) Arbeitsräume; Angaben zu SRW bezogen auf die Vorzugsgrößen
- 2) freie Lüftung
- 3) Zwangslüftung
- 4) 1 Büro-APL nicht ständig genutzt

Bis zu 20 % der Nettofläche des Raums darf die geforderte lichte Mindestraumhöhe unterschritten werden, z. B. durch Einbauten. Es sind dann aber in Räumen, für die 2400 mm lichte Höhe gefordert werden, an diesen Stellen mind. 2200 mm lichte Höhe und in Räumen, für die mehr als 2400 mm lichte Höhe gefordert werden, an diesen Stellen mind. 2400 mm lichte Höhe zu gewährleisten.

Darüber hinausgehende Unterschreitungen der Mindestraumhöhen müssen mit der örtlich zuständigen Inspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben bzw. mit dem zuständigen Brandschutzorgan abgestimmt und von ihnen genehmigt werden.

6.3. Prinziplösungen/Beispiellösungen

In Bild 4 ist der Schemagrundriß einer Komplexannahmestelle und in Bild 5 - 13 sind Prinziplösungen für Sofortreparaturwerkstätten dargestellt.



- 1 WINDFANG
- 2 ANNAHMERAUM
- 3 LAGER
- 4 SCHMUTZWÄSCHE-LAGER
- 5 EXPEDITION, WARENSCHLEUSE, RAMPE
- 6 AUFENTHALT, BÜRO
- 7 WASCHEN
- 8 WC
- 9 UMKLEIDEN



-  KUNDENEINGANG
-  ANLIEFERUNG

Bild 4
Schemagrundriß Komplexannahmestelle

↔ SCHALTERÖFFNUNG
FÜR KUNDEN
AT ARBEITSTISCH
S SCHRANK

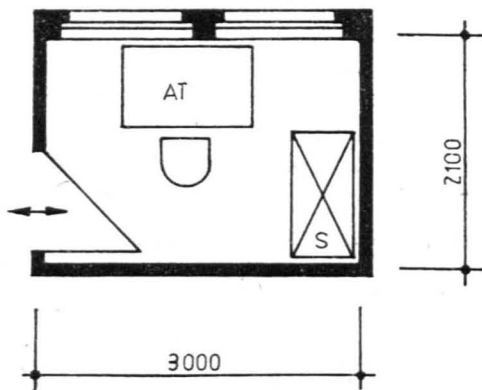


Bild 5 SRW Repassieren 1 AP1^x
(5,30 m² HFL)

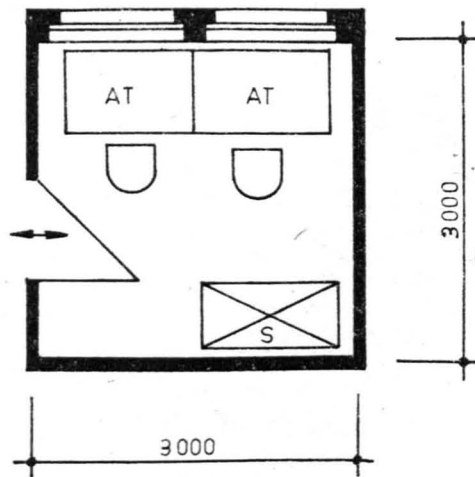


Bild 6 SRW Repassieren 2 AP1^x
(7,80 m² HFL)

^x Lösung mit leichten, nicht raumhohen Trennwänden. Bei raumhohen Trennwänden sind für 1 AP1 6,00 m² HFL und für 2 AP1 10,00 m² HFL zu gewährleisten.

↔ - SCHALTERÖFFNUNG
FÜR KUNDEN
AT - ARBEITSTISCH
MP - MESSPLATZ
R - REGAL
S - SCHRANK

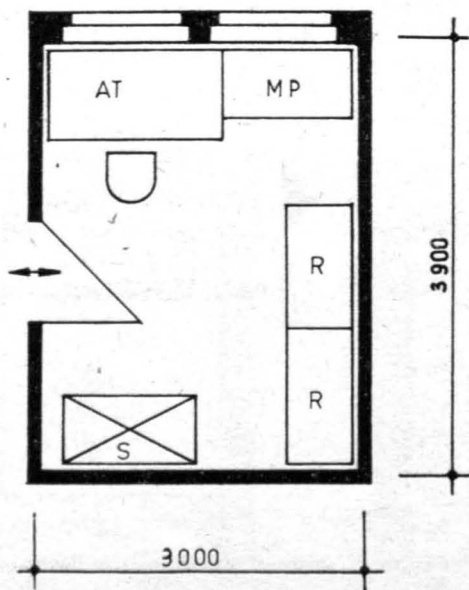


Bild 7 SRW Elektrische Haushalt-
geräte 1 AP1 (10,40 m² HFL)

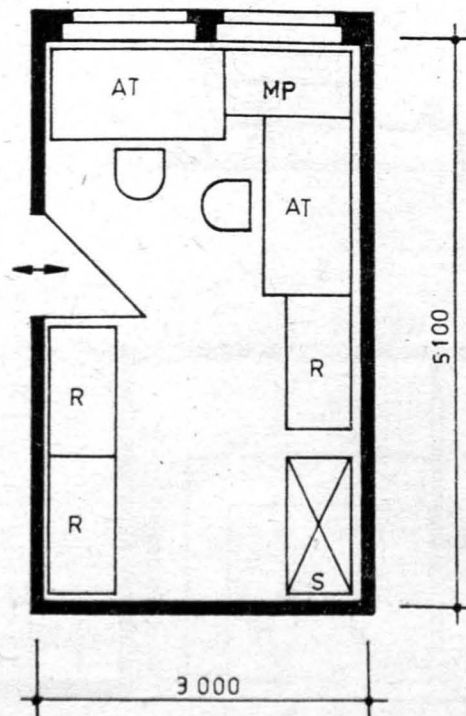


Bild 8 SRW Elektrische Haushalt-
geräte 2 AP1 (13,70 m² HFL)

- ↔ SCHALTERÖFFNUNG FÜR KUNDEN
- GT GERÄTETISCH
- MT MONTAGETISCH (TÄSCHNER)
- NM NÄHMASCHINE
- RW REGALWAGEN
- S SCHRANK
- SR SCHUHSCHNELLREPARATUR - ANLAGE
- VT VORRICHTETISCH (SCHUHE)
- ABSTANDSFLÄCHE (TECHN. BEDINGT)

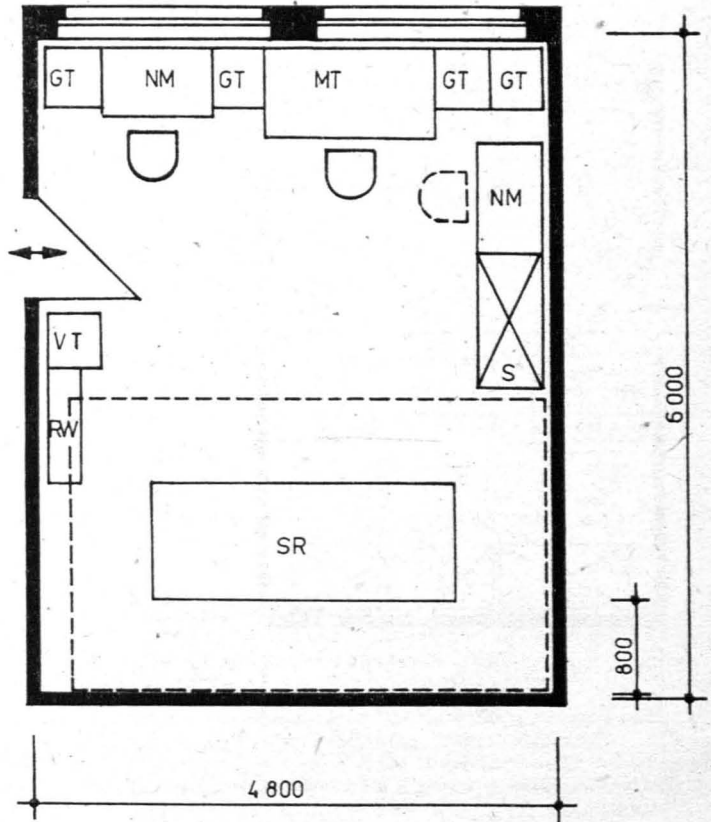


Bild 9

SRW Schuhe Täschnerwaren 2 AP1 Variante 1 (26,70 m² HFL)

- ↔ -SCHALTERÖFFNUNG - FÜR KUNDEN
- GT -GERÄTETISCH
- MT -MONTAGETISCH (TÄSCHNER)
- NM -NÄHMASCHINE
- RW -REGALWAGEN
- S -SCHRANK
- SR -SCHUHSCHNELL - REPARATUR - ANLAGE
- VT -VORRICHTETISCH (SCHUHE)
- - ABSTANDSFLÄCHE

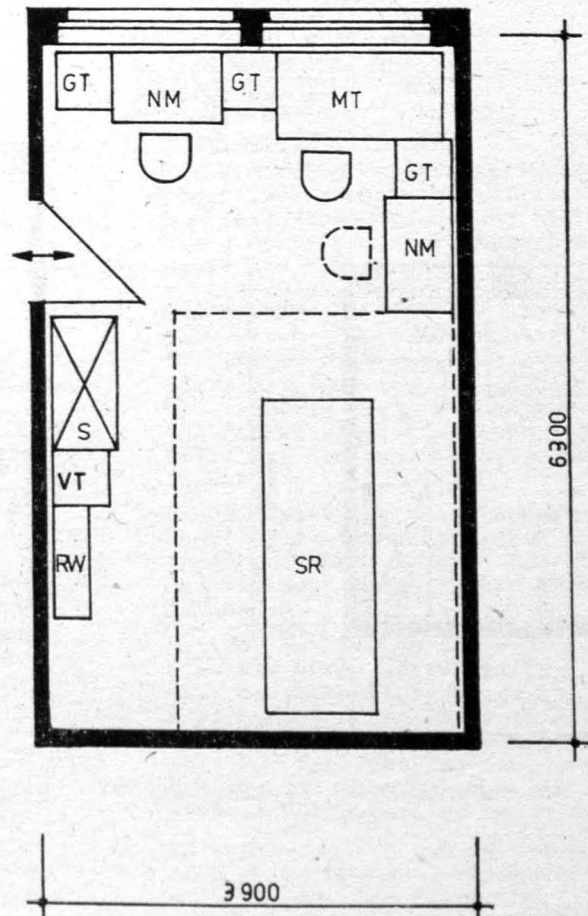
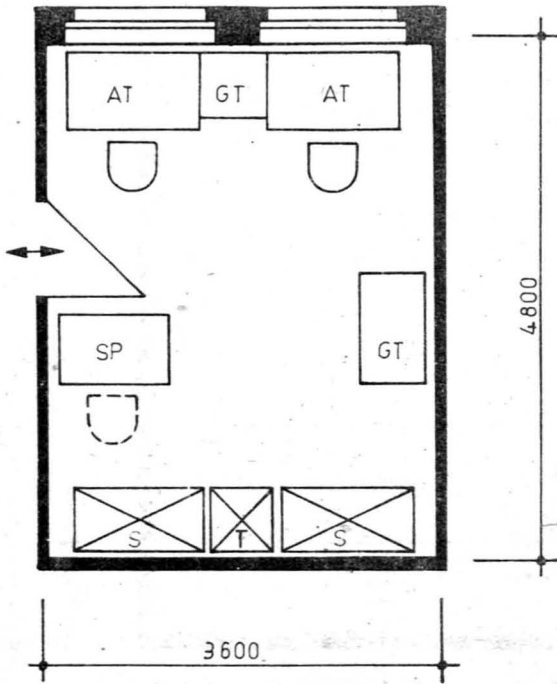


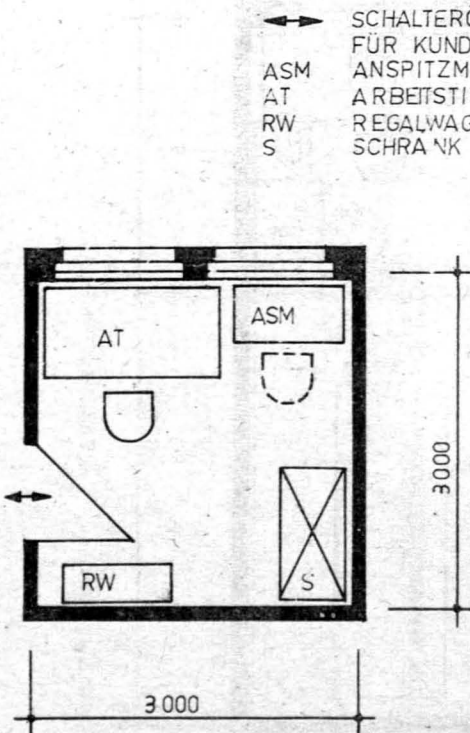
Bild 10

SRW Schuhe und Täschnerwaren 2 AP1 Variante 2 (22,60 m² HFL)



- ↔ SCHALTERÖFFNUNG FÜR KUNDEN
- AT ARBEITSTISCH
- GT GERÄTETISCH
- S SCHRANK
- SP SCHREIBPLATZ
- T KLEINTRESOR

Bild 11 SRW Uhren 2 AP1 (15,60 m² HFL)



- ↔ SCHALTERÖFFNUNG FÜR KUNDEN
- ASM ANSPITZMASCHINE
- AT ARBEITSTISCH
- RW REGALWAGEN
- S SCHRANK

Bild 12 SRW Schirme 1 AP1 (7,80 m² HFL)

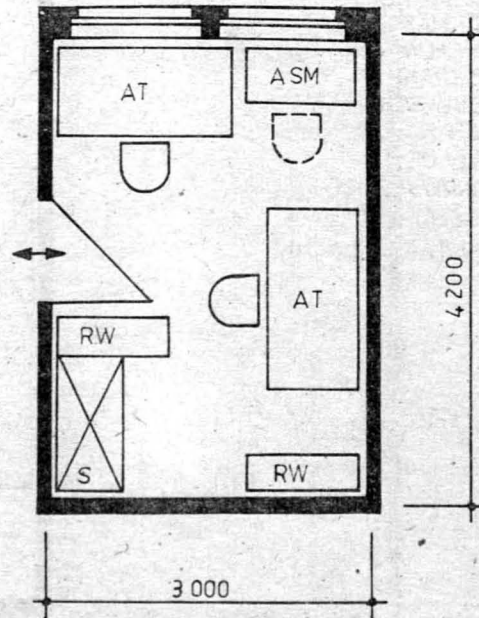


Bild 13 SRW Schirme 2 AP1 (11,20 m² HFL)

7. Hygienische und Schutzgüteforderungen7.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Arbeitsbedingungen in Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (s. Abschn. 10).

Aus den spezifisch funktionsbezogenen Standards sind hervorzuheben für

- Annahmestellen die TGL 30 535
- SRW Repassieren die TGL 30 382
- SRW Elektrische Haushaltgeräte die TGL 32 600/03, TGL 200-0607 und TGL 200-0619
- SRW Uhren die TGL 22 310, TGL 32 600/03 und in Abhängigkeit vom eingesetzten Reinigungsmittel die ASAO 303
- SRW Schuhe und Taschnerwaren die TGL 22 310, TGL 30 058, TGL 32 600/03, ASAO/725 und ABAO 613/1
- SRW Schirme die TGL 30 382, TGL 200-0607 und TGL 200-0619.

Je nach den örtlichen Bedingungen, betriebsspezifischen Besonderheiten und Arbeitsverfahren müssen ABAO, ASAO und TGL über die in Abschn. 10 aufgeführten hinaus beachtet werden.

Arbeitshygienische Werte wie Raumklima, Lärmpegel, Beleuchtung und Belichtung s. Abschn. 7.2., 7.4. und 8.3.5.

Zur Einhaltung der Vorschriften über die maximal zulässige Konzentration gesundheitsschädlicher Stoffe in Sofortreparaturwerkstätten s. Abschn. 8.3.3.

7.2. Raumklima

In den Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten sind die Werte der TGL 32 603/01 bzw. TGL 10 699 einzuhalten. Für die Einordnung der Arbeiten in die TGL 32 603/01 Tab. 1, 5 und 6 gelten für

- Annahmestellen
 - im Annahmeraum Kategorie III
 - im Lagerraum und Expedition Kategorie IV
- SRW Repassieren Kategorie I
- SRW Elektrische Haushaltgeräte Kategorie II
- SRW Uhren Kategorie I
- SRW Schuhe und Taschnerwaren Kategorie II
- SRW Schirme Kategorie II.

7.3. BrandschutzBrandschutz

Zu beachten sind die TGL 30 042 und TGL 10 685.

Einstufungen nach TGL 30 042 dürfen nicht formal übernommen werden. Sie sind für jede Arbeitsstätte durchzuführen und stets zu aktualisieren.

Die Komplexannahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten werden in die Brandgefahrenklasse C und den Brandgefährdungsgrad 3 eingestuft.

Die genannten Einstufungen sind nur Anhaltswerte. Es ist in jedem konkreten Fall notwendig, folgendes zu ermitteln:

- Brandlast
- Brandgefahrenklasse (BGKL)
- Brandgefährdungsgrad (BG).

Für Komplexannahmestellen ist die Brandbelastung entsprechend der Sortimentsbreite und dem Flächenverhältnis zwischen dem Lager Textil und dem Lager Technische Konsumgüter zu berücksichtigen.

Evakuierung

Für die Einhaltung der Evakuierungsforderungen nach TGL 10 685/04 sind Personenzahlen zugrunde zu legen:

- für Annahmestellen nach Tab. 5
- für Sofortreparaturwerkstätten entspricht die Anzahl der maximal Anwesender der Arbeitsplatzanzahl.

Tabelle 5 Anzahl der maximal anwesenden Personen

Betriebsgröße m ² LaFl	Max. Anwesende	
	Personal	Kunden
80	2	10
120	3	12
175	3	15
240	5	15

7.4. Schallschutz

Für den Schallschutz sind die Grenzwerte der Lärmimmission nach TGL 39 617 einzuhalten.

Wird in Wohnbauten eine Sofortreparaturwerkstatt Schuhe und Taschnerwaren vorgesehen, so ist die Schuhschnellreparaturanlage mit Schwingungsisolatoren zu versehen. Der begrenzte Einsatz von Dämmstoffen ist bei der Ausstattung sowie bei der Wand- und Deckenverkleidung erforderlich.

8. Bautechnische Anforderungen8.1. BauweiseGrundsätze, Raster

- Zur Sicherung der einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik im komplexen Wohnungsbau und zur Auslastung der Plattenwerkskapazitäten ist gemäß den Festlegungen zur Erzeugnisentwicklung /2/ der Einsatz der WBS 70/WBS 70 G mit der Geschoßhöhe 3300 mm vorzugsweise anzustreben. Hierfür liegen die Projektierungsgrundlagen /3/, /6/ und /7/ vor. Die Geschoßhöhe 2800 mm ist anwendbar bei den SRW Repassieren, Uhren und Schirme sowie bei Personal- und Verwaltungsräumen.
- Die Bauweise ist entsprechend den konstruktiv-technologischen Möglichkeiten der Bezirke und unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Effektivität zu wählen.
- Bei der Festlegung der Gebäudegeometrie sind die Voraussetzungen für eine effektive Bautechnologie zu gewährleisten. Ausgehend von den Parametern des Hebezeugs sowie den Bedingungen für Transport und Lagerung der Bauelemente sind die spezifischen Belange des innerstädtischen Bauens zu beachten.
- Vorzugsweise ist das Raster 6000 bzw. 7200 mm anzuwenden, mindestens aber n · 2400 mm. Die Geschoßhöhe soll vorzugsweise 3300 mm betragen.

Forderungen an Bauwerksteile:

- Tragende Wände, Rahmen

Für den Warentransport sind die erforderlichen Breiten und Höhen für Durchgänge einzuhalten (s. Tab. 7).

- Rohbaufußboden

Der Fußboden wird durch die Technologie bis zu 5 kN/m² belastet. Die Belastung erfolgt durch Lagermöbel und Transportwagen. In den Sofortreparaturwerkstätten ist darüber hinaus die Belastung durch einzelne Maschinen zu beachten, z. B. ist in der Sofortreparaturwerkstatt Schuhe und Täschnerwaren die Anlage für Schuh-schnellreparaturen auf einem Fundament fest zu installieren (siehe Gewichtsangaben und Stellflächen in Tab. 12).

Die Fußbodeneinbauwaage im Annahmeraum erfordert eine Einbaugrube. Ihre Abmessungen und ihre Belastung sind typenabhängig und jeweils beim Institut für Kommunalwirtschaft oder Herstellerbetrieb anzufordern.

8.2. Bautechnischer Ausbau

8.2.1. Grundsätze

Der Ausbau beeinflusst in entscheidendem Maße den Gebrauchswert der Einrichtungen. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Hohe Effektivität durch sinnvolle Industrialisierung
- Einsatz ausgereifter Technologien und Konstruktionen auf der Basis verfügbarer, einheimischer Rohstoffe
- Verwendung verschleißfester Materialien
- Gewährleistung von Reparatur- und Wartungszyklen über einen längeren Zeitraum
- Austauschbarkeit kurzlebiger Elemente
- Anpaßbarkeit an wechselnde Nutzerbedürfnisse
- Einschränkung des Energiebedarfs.

Grundlagen für Vorzugslösungen sind dem Katalogwerk Bauwesen zu entnehmen.

8.2.2. Treppen, Rampen, Geländer

Zusätzlich zu den Forderungen der TGL 10 694 und des Brandschutzes gilt:

- Der Kundeneingang ist gleichfalls für Körperbehinderte als stufenloser Eingang auszubilden, erforderliche Schrägrampen sind gemäß der Richtlinie "Wege für Körperbehinderte" /5/ auszubilden (das Gefälle ist längenabhängig zu wählen).
- Entsprechend TGL 30 034/01 ist an den Rampen eine Markierung vorzusehen, die auf die Absturzgefahr aufmerksam macht.

8.2.3. Innenwände, Trennwände

- Sämtliche Innen- und Trennwände müssen den Mindestforderungen der TGL 29 415 und den Schallschutzforderungen der TGL 10 687/03 entsprechen. Besondere Schallschutzanforderungen treten bei Einordnung der Sofortreparaturwerkstatt Schuhe und Täschnerwaren auf. Diese und weitergehende Anforderungen an Oberflächenbeschaffenheit und Brandverhaltensgruppen sind in Abhängigkeit von der speziellen Nutzung der Räume mit dem Fachplanträger festzulegen; ebenso die

bedingte Umsetzbarkeit einzelner Trennwände ohne Veränderung der tragenden Konstruktion zur Gewährleistung der Nutzungsvervielfältigung.

- Die Fertigung von Trennwänden soll in der örtlich effektivsten Bauweise erfolgen. Annahme- und Lagerraum sollen vorzugsweise mit Lagerregalen oder leichten Wänden (mit Durchreichen) getrennt werden.
- Wird die Werkstatt für Repassieren als Arbeitsbereich im Lager- oder Annahmeraum eingeordnet, so kann deren Trennung halbhoch erfolgen (s. Abschn. 8.3.3. Lüftungsanlagen).

8.2.4. Fußböden

- Bei der Auswahl der Fußböden sind die Beanspruchungsgruppen der TGL 35 909/01 einzuhalten. Detaillierte Festlegungen sind in Abhängigkeit von der Nutzung der Räume zu treffen. Folgende generelle Anforderungen sind zu erfüllen:
 - trittsicher, fugenarm, abriebfest
 - feucht bis naß leicht zu reinigen und zu desinfizieren
 - Fußboden-Wandanschlüsse wisch- und stoßfest in Naßräumen möglichst als Hohlkehle ausgebildet
 - bei PVC-Belägen verschweißte Nähte, unverrottbare Dämmschicht, wasserfeste Verklebung.
- Textile Auslegware ist nicht zulässig
- Erforderliche Schalldämmung ist vorzugsweise durch geeignete PVC-Dämmbeläge zu realisieren. Schwimmende Estriche sind weitgehend zu vermeiden, soweit sie nicht aus bauakustischen Gründen erforderlich sind, z. B. bei Unterlagerung von Werkstätten im Wohnungsbau.
- Die Nutzsichten in einzelnen Raumarten sind nach Tab. 6 auszuwählen.
- Die Hauptwege der Warenbewegung (Palettenwagen) und der Kundenweg (Behinderte) sind schwellenlos auszubilden.
- In Arbeitsräumen ist die erforderliche Wärmedämmung nach TGL 35 424 zu gewährleisten.

8.2.5. Unterdecken

Unterdecken sollten nur in Ausnahmefällen in den Kundenräumen oder in lauten Werkstätten zur Lärminderung verwendet werden. Vorzugslösung sind Unterdeckenelemente aus Gips. Es sind die TGL 29 417 und die Brandschutzforderungen der TGL 10 685/07 zu beachten.

8.2.6. Fenster

- Für die Auswahl der Typen und Konstruktionen gilt der Standardkomplex TGL 22 881 und die auf dieser Grundlage herausgegebenen Bauelementekataloge des VEB Kombinat BAUFA und des VEB Metallleichtbaukombinat.
- Grundsätzlich sind alle Fenster mit mindestens 2 Scheiben zu verglasen. Mit Ausnahme der Schaufensterzone sind vorzugsweise Holzthermofenster oder Holzverbundfenster bzw. andere mindestens gleichwertige Konstruktionen einzusetzen, die eine durch entsprechende Beschläge leicht regulierbare Lüftung ermöglichen (s. Information über das Fenstersortiment des VEB Kombinat BAUFA, Sonderheft 4, Ausgabe 1985/9).
- Im Lagerbereich sind die Fenster vorzugsweise als Oberlichtfenster anzuord-

Tabelle 6, Fußböden

Raumart	Beanspruchungsgruppe nach TGL 35 909/01	Empfohlene Nutzschicht
Gebäudeeingang Annahmeraum	4	Betonwerkstein (Terrazzoplatten), geschliffen
Lagerraum/Arbeitsräume für Repassieren	3	PVC- oder PVC-Dämmbelag
Elektrische Haushaltgeräte, Uhren und Schirme		
Arbeitsräume für Schuhe und Täschnerwaren	3	PVC-Belag
Schmutzwäschelager	4	Betonwerkstein (Terrazzoplatten), geschliffen
Verwaltung, Aufenthalts- und Umkleideräume	2...3	PVC- oder PVC-Dämmbelag
Einzel-WC- und Waschräume	2...3	PVC-Belag, wasserfest verklebt
Hausanschlußraum	2	Zementestrich E 120 gevlättet
Warenschleuse und Expedition	3 ^{x)}	Zementestrich E 160 gevlättet

x) Höhere Beanspruchungsgruppen, durch den Einsatz von Flurfördermitteln bedingt, sind nach TGL 35 909/01, Tab. 2, zu wählen.

nen, um maximale Regalstellflächen zu erreichen; vorzugsweise 2000 mm Höhe über OF Fußboden.

- Maßnahmen zur Einbruchssicherung sind abhängig vom Leistungssortiment der Annahmestelle und örtlich festzulegen.

8.2.7. Türen, Tore, Glaswandkonstruktionen

- Für die Auswahl der Typen und Konstruktionen sind vorrangig die auf der Grundlage der TGL 22 887, TGL 22 888, TGL 22 980 und TGL 22 891 herausgegebenen Bauelementekataloge des VEB Kombinat BAUFA und des VEB Metalleichtbaukombinat heranzuziehen (Tab. 7).

Tabelle 7 Mindesttürmaße

Wege	Systembreite mm	Systemhöhe mm
Warentransportweg		
zur Expedition/ Warenschleuse;	1500	2000
zur Rampe	1500 bzw. 1800 ^{x)}	2000
Sonstige Warentransportwege	1200	2000
Kundeneingang	1200	2000
Sonstige Türen	900	1900
WC-Türen	750	1900

x) vorzugsweise

- Es sind vorzugsweise Türen aus Holz einzusetzen. Für die Außentüren der Expedition bzw. der Warenschleuse ist Stahl anzustreben. Pendeltüren sind zwischen Lager und Expedition/Warenschleuse vorzusehen. Schallschutztüren sind nicht erforderlich.
- Türleibungen in Transportwegen sind gegen Beschädigung zu schützen. Bei Betonleibungen sind abgeschrägte Kanten vorzusehen.
- Glastür- und Glaswandkonstruktionen sind sparsam anzuwenden und nach Vorschrift 69/78 der StBA /10/ auszuführen.
- Es gelten die gleichen Maßnahmen zur Einbruchssicherung wie für Fenster.
- Mit Sicherheitsschlössern sind auszustatten: sämtliche Werkstätten, die Kundeneingangstür sowie die Türen der Expedition, zur Rampe und zum Lager.

8.2.8. Sonnenschutz

- Sonnenschutzmaßnahmen sind entsprechend der Lage und Funktion einzelner Räume (Werkstätten) vorzusehen. Diese können beispielsweise durch Vorhänge, Rollos, Jalousetten, Sonnenschutzgläser oder Abpflanzungen realisiert werden.

8.2.9. Oberflächen- und Farbgestaltung

Annahmestellen

Für die Oberflächengestaltung der Wände, Unterdecken und anderer Ausbauelemente

ist die "Anwendungsrichtlinie zum effektiven Einsatz von Anstrichstoffen" /11/ verbindlich.

Die Innenwände im Lagerraum müssen bis 2,00 m Höhe abwaschbar (feuchtes Wischen) sein. Im Schmutzwäschelager muß die Oberfläche gleichzeitig desinfizierbar sein (feuchtes Wischen).

Sofortreparaturwerkstätten

Die Wand hinter dem Arbeitstisch muß bis etwa 1,50 m Höhe abwaschbar (feuchtes Wischen) sein.

8.3. Technische Gebäudeausrüstung

8.3.1. Grundsätze

Wärmeenergieversorgung

Die Wärmeenergieversorgung von Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten ist vorzugsweise durch den direkten Anschluß an ein Wärmenetz vorzunehmen. Dabei sind als Vorzugslösung die Hausanschlußstationen des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung einzusetzen.

Für Standorte, die über keine Fernwärmeanschlußmöglichkeit verfügen, ist eine dem Gebäudeheizsystem angepaßte eigene Wärmeversorgungsanlage vorzusehen. Hinsichtlich der dann zu verwendenden Energieträger ist eine Abstimmung mit dem örtlichen Energieversorgungsorgan notwendig. Gemäß GBl. Sonderdruck Nr. 1095 vom 27. 7. 82 ist vorrangig Rohbraunkohle zu verwenden.

Zur Ausführung der Wärmeversorgungsanlage ist bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion und beim Energieversorgungsbetrieb eine Stellungnahme zu beantragen.

Es sind alle gerätetechnischen Voraussetzungen für einen automatischen, energiesparenden Betrieb der Heizungs- und Lüftungsanlagen zu schaffen. Dazu zählen u. a.

- die Anlagenabschaltung oder differenzierte Absenkung der Vorlauftemperatur außerhalb der Hauptbenutzungszeit.

Die Absenkung der Raumtemperatur ist bis auf +5 °C zulässig.

- die Schnellaufheizung der Räume vor dem Nutzungsbeginn.

Für die weitere Durchsetzung der rationalen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gelten die Festlegungen gemäß GBl. Teil I Nr. 26 vom 21. 10. 1985.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluß an ein zentrales Trinkwassernetz oder eine Eigenversorgungsanlage nach TGL 20 098 zu sichern. Dabei sind die Standards TGL 10 697/01 bis /04, TGL 22 433, TGL 26 565/02 und TGL 10 685/05 zu berücksichtigen. Die Warmwasserversorgung ist ganzjährig zu sichern. Vorzugslösung stellt dabei die Warmwasserbereitung über die Hausanschlußstation dar.

Für die Warmwasserversorgung sind die Grundsätze gemäß TGL 42 182/01 bis /04 (E) anzuwenden.

Für die Abwasserbeseitigung aus den Gebäuden gilt gemäß TGL 10 698/01 bis /04 das Trennsystem. Die Abwassereinleitung

in öffentliche Anlagen hat unter Berücksichtigung von TGL 24 892/04 und GBl. Teil I Nr. 29 vom 14.9.1978 zu erfolgen.

Elektroenergieversorgung

Der Anschluß von Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten hat grundsätzlich an ein Energieversorgungsnetz zu erfolgen.

Für den Anschluß ist mit dem jeweils zuständigen Energieversorgungsorgan eine Abstimmung erforderlich. Die Ringeinspeisung ist als typische Energieeinspeisungsart anzusehen. Die Verbindung zwischen dem Elektroanschlußraum und dem Versorgungsnetz ist über Erdkabel erforderlich.

Die Hauptverteilung ist im Elektroanschlußraum zu installieren. Eine Anordnung im Flurbereich ist möglich.

Annahmestellen sind mit einer stahlblechgekapselten Meßsatteltafel einschließlich Stromwandlerkasten auszustatten. Ihre Anordnung erfolgt im Anschlußraum. Zur Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Leistungsfaktors sind in Annahmestellen automatische Blindstrom-Kompensationsanlagen vorzusehen. Für den Gebäudeanschluß, die Hauptverteilung, EV-Messung und Kompensationsanlage gelten die Festlegungen gemäß TGL 190-240/06.

Die allgemeinen sicherheitstechnischen Forderungen für elektrotechnische Anlagen sind mit Bezug auf die Brandgefährdungsgrade nach Standard TGL 200-0625 zu gestalten.

8.3.2. Heizungsanlagen

Heizlast

Die Berechnung der Heizlast von Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten hat nach TGL 26 760/01 bis /02 zu erfolgen.

Der Heizlastberechnung nach TGL 26 760/01 bis /02 sind die Raumtemperaturen nach Tab. 8 zugrunde zu legen.

Heizungssystem

Es ist eine Warmwasserheizung mit den vorzugsweisen Parametern 110 (105/70 °C) in folgender Ausführung anzuwenden:

- Zweirohrsystem, vorzugsweise mit unterer Verteilung
- Gleichlaufprinzip (Tichelmann)
- Plattenheizkörper mit und ohne Sekundärheizfläche.

Die Anlagenberechnung hat nach der Projektierungsrichtlinie TGA, Teil B, /12/ zu erfolgen.

MSR - Technik

Die Mindestausstattung mit MSR-Technik ist in TGL 38 265 festgelegt. Für Annahmestellen ist die Heizenergiezufuhr innen-temperaturabhängig über Thermostatventile vorzunehmen.

8.3.3. Lüftungsanlagen

Räume der genannten Dienstleistungseinrichtungen sind vorzugsweise natürlich durch Fugen und Fenster zu lüften. Die Wirksamkeit ist durch eine entsprechende Anordnung von Luftzu- und -austrittsöffnungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des hygienisch notwendigen Außenluftvolumenstroms nach TGL 26 760/02 zu optimieren. Geeignete Sonnenschutz-

Tabelle 8 Raumtemperaturen in Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten

Raumbezeichnung	Raumtemperatur t_R °C
Windfang, Warenschleuse	10
Annahmeraum, Sofortreparaturwerkstätten (Werkstatträume) ^{x)}	19
Lagerbereich mit körperlicher Tätigkeit	18
Schmutzwäschelager, Expedition	16
Aufenthaltsraum, Büroraum, SRW Repassieren, Uhren	20
Umkleideräume, Waschräume	22
WC-Räume	15

1) außer SRW Repassieren und SRW Uhren

maßnahmen sind zur Sicherung der natürlichen Lüftung vorzusehen.

Werden Räume allseitig umbaut, so ist Zwangslüftung vorzusehen.

Wird die Werkstatt für Repassieren im Lager- oder Annahmeraum mit halbhoher Trennung eingeordnet, so sind die luft-hygienischen und klimatischen Bedingungen zu beachten. Die Mindestforderungen sind durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Für Räume, in denen durch Schadstoffkonzentration die Einhaltung der zulässigen MAK-Werte nicht gesichert ist, sind Anlagen zur mechanischen Lüftung zu installieren. Die Schadstoffkonzentration ist abhängig von der maschinentechnischen Ausrüstung und die MAK-Werte sind beim Institut für Kommunalwirtschaft Dresden einzuholen; es ist auf arbeitsplatzbezogene Absaugung zu orientieren.

In der Sofortreparaturwerkstatt Schuhe und Täschnerwaren sind Schadstoffe im Werkstatttraum aus Klebstoffen und Lösungsmitteln zu erwarten. In einem Großteil der Klebstoffe ist Benzol enthalten (zulässige Grenzwerte: Benzinkohlenwasserstoff $MAK_D = 1000 \text{ mg/m}^3$ Benzol $MAK_K = 5 \text{ mg/m}^3$).

Darüber hinaus entstehen an der Schuh-schnellreparaturanlage Leder- und Gummischleifstäube der Staubgruppe 5 (zulässige Grenzwerte: $MAK_D = 800 \text{ T/cm}^3$, $MAK_K = 1500 \text{ T/cm}^3$).

Die Schubschnellreparaturanlage ist mit einer Absaugung zu versehen.

8.3.4. Sanitäre Anlagen

Be- und Entwässerung

Die Gebäudeausrüstung zur Wasserversorgung, Abwasserableitung und Warmwasserversorgung hat nach den in TGL 10 697/01 bis /04, TGL 10 698/01 bis /04 und TGL 42 182/01 bis /04 (E) festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

Sanitäre Ausstattung

Der Sanitärausstattung von Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten ist die TGL 10 699 zugrunde zu legen.

8.3.5. Elektrotechnische Anlagen

Starkstromanlagen

Die Beleuchtungsgüte von Annahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten ist in TGL 200-0745/01 und /18 geregelt. Die Anforderungen sind Tab. 9 zu entnehmen.

Im Lagerraum ist die Abschattung der Regale zu vermeiden. In den Werkstätten ist eine direkte Arbeitsplatzbeleuchtung (Arbeitsplatzleuchten) erforderlich; die Nennbeleuchtung ist nach technologischen Mindestforderungen auszulegen.

Die für die Gebäudeinstallation zu berücksichtigenden Elektroanschlüsse sind Tab. 10 zu entnehmen.

8.3.6. Informationsanlagen

Fernsprechanlage

Annahmestellen sind mit einer Fernsprechanlage mit einem Hauptanschluß im Büro mit Umstellanlage auszurüsten. Je ein Nebenanschluß ist in jedem Annahmehereich und in jeder Werkstatt vorzusehen.

Antennenanlage

In Annahmestellen, die zur Annahme von Rundfunk- und Fernsehgeräten vorgesehen sind, ist je eine Antennenanlage für UKW, UHF und VHF vorzusehen. Die Antennenbuchsen sind im Bereich des Ausgabebereichs zu installieren.

Klingelanlage

Annahmestellen sind mit einer Klingelanlage auszurüsten. Die Klingel ist an der Rampe, das Läutwerk in der Annahme zu installieren.

Eine weitere Klingel ist für Behinderte am Kundeneingang erforderlich. Eine Wechselsprechanlage wird empfohlen.

Tabelle 9 Beleuchtung

Arbeitsraum	Reflexionsgrad	Nenn- Beleuchtungsstärke lx	Lampenart und Farbe
Annahmeraum Bedien- und Kunden- zone; Kassen- arbeitsplatz	0,3...0,6	200	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20
	0,3...0,6	500 x)	
Lagerraum	0,3...0,5	150	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20
SRW Repassieren	0,3	500 ^{xx)}	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20
SRW Elektrische Haushaltgeräte	0,25	500 ^{xx)}	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20
SRW Uhren	0,3	500 ^{xx)}	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20
SRW Schuhe und Täschnerwaren	0,25	500 ^{xx)}	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20
SRW Schirme	0,25	500 ^{xx)}	LS warmweiß 30 oder neutralweiß 20

x) gesonderte Arbeitsplatzleuchte

xx) Die Nennbeleuchtungsstärke ist durch kombinierte Beleuchtung (Allgemeinbeleuchtung und Arbeitsplatzbeleuchtung) zu realisieren.

Tabelle 10 Elektroanschlüsse

Raumbezeichnung	Anschlußart	Gerät
Annahmeraum	1 Steckdose	Registrierkasse
	1...3 Steckdosen	am Tresen
Lager	1...3 Steckdosen	
Expedition	1 Steckdose	
Warenschleuse	1 Steckdose	
SRW Repassieren	3 Steckdosen bzw. stationärer Anschluß	Nähmaschinen
SRW elektrische Haushalt- geräte	4 Steckdosen evtl. stationärer Anschluß	u. a. Prüfgerät
SRW Uhren	3 stationäre Anschlüsse	Prüfgeräte
SRW Schuhe und Täschnerwaren	3 stationäre Anschlüsse	Poliermaschine Nähmaschine
SRW Schirme	2...3 Steckdosen	Anspitzmaschine u. a.
Aufenthaltsraum	1 Steckdose	
Büro	1 Steckdose	

8.3.7. Sonstige AnlagenBlitzschutzanlage

Annahmestellen sind mit einer Blitzschutzanlage in Abhängigkeit nach TGL 30 044 und TGL 200-0616 auszustatten.

9. Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung9.1. Grundlagen

Alle Komplexannahmestellen sind im Rahmen der vorgegebenen Investitionsaufwandsnormative einschließlich der Nutzungstechnologischen Ausrüstung und Ausstattung zu projektieren. Grundlage bilden neben dieser Richtlinie die entsprechenden technologischen Dokumentationen des Instituts für Kommunalwirtschaft. Die zuständigen Organe der örtlichen Versorgungswirtschaft bzw. die Nutzerbetriebe präzisieren für diesen Projektteil die Aufgabenstellung und wirken bei der Auswahl und Beschaffung mit.

Tab. 11 und 12 enthalten die wichtigsten Nutzungstechnologischen Ausrüstungen und Ausstattungen für Komplexannahmestellen und Sofortreparaturwerkstätten.

9.2. Grundsätze der Verantwortlichkeit

Im Rahmen der Investitionsvorbereitung ist die Regelung der Verantwortlichkeit für die Planung, Projektierung, Realisierung und Finanzierung von Ausrüstung und Ausstattung entsprechend den territorialen Gegebenheiten zwischen Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer, Auftraggeber bzw. Nutzer und den zuständigen örtlichen Räten nach folgenden für Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaus geltenden Grundsätzen vorzunehmen:

9.2.1. Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung

Hierunter fallen die Nutzungstechnologischen Ausrüstungen und Ausstattungen, die Projektbestandteil sind und durch den jeweiligen Generalauftragnehmer, durch eingesetzte Hauptauftragnehmer oder örtliche Organe der Nutzer zu projektieren und zu realisieren sind.

Dazu zählen:

- Spezielle Aufzugs- und Hebeanlagen
- Hebezeuge
- Flurförderzeuge (Gabelhubwagen, Transportkarren und -behälter, Container usw.)
- sonstige technologische Anlagen (Maschinen und Geräte, Wägemeßeinrichtungen usw.)
- elektronische Sicherungsanlagen
- Serienmöbel aller Art (Büromöbel, Ladenmöbel, Sitzmöbel, Warenträger, Lagerregale usw.)
- Möbel und Innenausbau in Sonderanfertigung (Tresen, Paneele, Raumteiler, Einbauregale und -schränke usw.)
- Raumtextilien (Fensterdekorationen, Vorhänge, Läufer usw.)

- steckerfertige und klemmfertige Leuchten und Lampen (Arbeitsplatzleuchten, Glühlampen usw.)
- sonstige steckerfertige Elektrogeräte (Raumpfleegeräte, Maschinen usw.)
- Bürotechnik (Schreib- und Rechenmaschinen, Registrierkassen usw.)
- Werkbänke und komplette Werkzeugschränke und -kästen
- Müllbehälter
- Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzmittel sowie Mittel für Erste Hilfe (Krankentrage, Sanitätskästen und -schränke usw.)
- Raumschmuck
- Beschilderungen einschließlich Außenwerbung.

Die für diese Ausrüstung und Ausstattung erforderlichen finanziellen Aufwendungen einschließlich der Kosten für Projektierung, Beschaffung, Transport, Montage, Versicherungs- und Lagergebühren sowie die Zuschläge für Hauptauftragnehmer sind im Preisplan des Projektteils "Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung" zu erfassen.

9.2.2. Arbeitsmittel

Nicht Projektbestandteil und deshalb durch die zuständigen Organe der Nutzer eigenverantwortlich zu planen, zu beschaffen und zu finanzieren sind geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel.

Dazu zählen:

- Arbeits-, Arbeitsschutz- und Hygienebekleidung (Kittel, Schürzen, Hauben, Stiefel usw.)
- Reinigungsmittel und -geräte für die Raumpflege (Putz- und Pflegemittel, Besen, Bürsten, Eimer usw.)
- Kleinausstattung von Werkstätten (Werkzeuge, Kleinmaterial usw.)
- Haushaltswaren (Leitern, Papierkörbe, Kleiderbügel, Geschirr usw.)
- Haushalttextilien (Handtücher, Geschirrtücher usw.)
- Büromaterial (Papier, Formulare, Ordner, Karteikästen usw.)
- Verpackungsmaterial (Packpapier, Plastbeutel sonst. Papierwaren usw.)
- Dekorations- und Werbematerial
- Ersatzteile aller Art.

Tabelle 11 Wichtigste Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung für Komplexannahmestellen

Raum	Art	Anzahl der Einheiten für die Betriebsgröße			Einheit	Stellfläche je Einheit		Masse je Einheit kg
		80 m ² LaFl	175 m ² LaFl	240 m ² LaFl		Länge m	Breite m	
Annahme- raum	Annahme/ Ausgabe- tresen	4,00	8,00	11,00	m	1,20... 1,60	0,80... 0,85	
	Registrier- kasse	1	2	2	St.			
	Rapido-Einbau- Schnellwaage ^x) ^{xx})	1	1	1	St.	0,80	1,20	280
	Paektisch							
	Sessel (Warte- plätze für Kunden) Tisch	2 1	3...4 1	etwa 1	St. St.			
Lager- raum	• Schmutz- wäsche- lager	2 2	4 5	6	St.	1,20	0,60	
	• Fertig- wäsche- lager	26,00	34,00	45,00	m	1,00... 1,20	0,60	
		8,00	12,00	15,00	m	1,00... 1,20	0,60	
		4,00	7,00	10,00	m			
		3	5	7	St.	1,60	0,50	
	• Lager Repara- turen techni- scher Konsum- güter	8,00	15,00	25,00	m	1,00... 1,20	0,60	
		10,00	15,00	25,00	m	1,00... 1,20	0,60	
Expedi- tion und Waren- schleuse	Schreib- und Paektisch	1	1	1	St.	1,00... 2,00	0,80... 1,00	
	Kisten Rollbehälter Deichselroller					0,60 1,20	0,40 0,60	
Transport- hilfen	Muldenwagen mit Einhänge- sack	1	2	3	St.	0,60	0,60	
	Sackträgerwagen Transportwagen ^{xxx})		2	3	St.	0,50	0,50	

x) mit 800 mm x 800 mm Wägefläche

xx) nur Annahmestellen mit Wäscheannahme

xxx) Einsatz des Typs und Anzahl nach örtlicher Festlegung

Die Angaben der Tabelle sind Durchschnittswerte, bezogen auf Prinzip-
lösungen Neubauten.

Tabelle 12 Wichtigste Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung für Sofortreparaturwerkstätten

SRW	Art	Anzahl der Einheiten für Betriebsgröße		Stellfläche je Einheit		Masse je Einheit kg
		1 APL	2 APL	Länge m	Breite mm	
Reparieren	Tisch	1	2	1,20	0,75	
	Schrank	1	1	1,20	0,60	
	Repassiermaschine	1	2			
Elektrische Haushaltgeräte	Arbeits-tisch	1	2	1,60	0,80	
	Meß- und Prüfeinheit	1	1	1,20	0,60	
	Schrank für Material	1	1	1,20	0,60	
	Regel für Material	1	2	1,20	0,60	
	Regal für Reparaturgeräte	1	1	1,20	0,60	
Uhren	Uhrmacher-arbeits-tisch mit Regal		2	1,20	0,70	35
	Zeitwaage		1	0,40	0,40	
	Quarztimer		1	0,40	0,40	
	Wasserdicht-prüfgerät		1	0,30	0,40	
	Triebnutmaschine		1	0,50	0,50	
	Polierbock		1			
	Batterieprüfgerät		1			
	Schrank mit verschließbaren Fächern		2	1,20	0,60	
	Kleintresor		1	0,60	0,60	
	Schreibtisch		1	1,00	0,60	
	Gerätetisch		1	1,00	0,60	
	Gerätetisch		1	0,60	0,50	
Schuhe und Täschnerwaren	Schuhschnellreparaturanlage		1	2,80	1,00	850
	DL-Nähmaschine		2	1,00	0,60	90
	Vorrichtetisch für Schuhe		1	0,70	0,60	
	Montagetisch für Täschner		1	1,50	0,80	
	Nieteindrücker		1			
	Regalwagen für 30-40 Paar Schuhe		1	0,90	0,30	
	Materialschrank		1	1,20	0,60	
	Gerätetisch		3	0,50	0,50	

Fortsetzung

Tabelle 12 Wichtigste Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung für Sofortreparaturwerkstätten

SRW	Art	Anzahl der Einheiten für Betriebsgröße		Stellfläche je Einheit		Masse je Einheit kg
		1 APL	2 APL	Länge m	Breite mm	
Schirme	Arbeits- tisch	1	2	1,20	0,80	
	Anspitz- maschine	1	1	1,00	0,50	
	Schrank	1	1	1,20	0,60	
	Regalwagen	1	2	1,00	0,30	

10. Projektierungsgrundlagen

10.1. Standards

TGL-Nr.	Ausgabe- datum	Titel des Standards bzw. des Standardkomplexes (STK)
1	2	3
6386	07.60	Hausanschlußraum
9552/04	03.85	Wohngebäude; Bautechnischer Brandschutz für Wohnhäuser und Wohnungen
10 685/01 bis /13	04.82 12.81	STK Bautechnischer Brandschutz
10 687/03 /04 /06	01.82 10.81 12.78	Schallschutz; Schalldämmung von Bauwerksteilen -; Schallabsorption in Räumen -; Nachweis der Lärmemission für Außenlärm
10 690/03	11.63	Lüftungstechnische Anlagen; Lüftung ohne Motorkraft für fensterlose sanitäre Räume
10 694	02.84	Treppen, Leitertreppen, Steigleitern, Steigeisen, Schrägrampen
10 697/01 bis /04	10.81 12.80	STK Gebäudeausrüstung zur Wasserversorgung
10 698/01 bis /04	10.81 12.80	STK Gebäudeausrüstung zur Abwasserableitung
10 699	03.76	Sanitärräume; Abort-, Reinigungs- und Umkleideräume
20 098	12.74	Wasserversorgung; Einzel-Trinkwasserversorgung; Vorbereitung, Ausführung und Betrieb der Anlagen
22 061/01	03.68	Elektrostatische Aufladung
22 433	04.71	Trinkwasser; Gütebedingungen
22 881/01 bis /27	75 - 84	STK Fenster für Gebäude
22 887/01	04.68	Außentüren, Tore und Luken aus Holz
22 888/01 bis /06	79 - 84	STK Innentüren aus Werkstoffen aus Holz für Gebäude
22 890/01 /02	04.73	Drehtüren aus Stahl für Bauwerke; Sortiment, Einbau
22 891/01	11.79	Brandschutztüren aus Stahl für Gebäude
24 892/04	05.79	Abwasserableitung; Grundsätze für Planung, Bau und Betrieb; Wassermengenermittlung und hydraulische Bemessung
26 565/01	08.72	Wirtschaftliche Wassernutzung; Normen für Wasserentnahme und -bedarf; Allgemeine Grundsätze
/02	12.74	-; -; Bestimmung des Trinkwasserbedarfs der Bevölkerung und gesellschaftlicher Einrichtungen

1	2	3
26 760/01 bis /07	79 - 84	STK Heizungstechnik; Heizlast von Bauwerken
27 520/02	11.80	Wärmeverbrauchsnormative für Raumheizung; Energetische Güte von Gesellschaftsbauten; Grundsätzliche Forderungen
/03	11.80	-; -; Projektierungsgrundlagen
29 415/01	02.77	Trennwände in Gebäuden
29 417/01	02.77	Unterdecken in Gebäuden
30 028/01 bis /03	79 - 83	Brandschutz; Ausrüstung mit Brandschutztechnik
30 034/01 bis /03	01.84	GABS; Schutz vor Absturzgefährdung
30 042	06.77	GABS; Verhütung von Bränden und Explosionen; Allgemeine Festlegungen für Arbeitsstätten
30 044	07.77	GABS; Blitzschutz
30 058/01 bis /02	09.77	GABS; Staubbekämpfung am Arbeitsplatz
30 101	08.79	GABS; Arbeitsmittel
30 102	03.81	GABS; Arbeitsverfahren
30 103	12.82	GABS; Arbeitsstätten
30 104	10.78	GABS; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
30 335/01 bis /03	01.80	GABS; Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten
30 382/01 bis /03	04.80	GABS; Textilbearbeitung und -verarbeitung
30 535/01 /02	12.81	GABS; Innerbetrieblicher Transport sowie Umschlag und Lagerung (TUL)
30 605/01 bis /02	05.81	GABS; Textilreinigung
30 817	01.76	GABS; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
32 600/01 bis /03	09.75	Arbeitshygiene; Maximal zulässige Konzentration gesundheitsgefährdender Stoffe in der Luft der Arbeitszone
32 603/01	05.80	Arbeitshygiene; Mikroklima in Arbeitsräumen
32 604/01 bis /02	11.78	-; Allgemeine ergonomische Forderungen; Sitzarbeitsplatz, Steharbeitsplatz
32 610/01 bis /02	04.81	Arbeitshygiene; Maximal zulässige Konzentration gesundheitsgefährdender Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz
32 620	04.83	Arbeitshygiene; Maximal zulässige Konzentrationen nichttoxischer Stäube in der Luft am Arbeitsplatz
32 624	03.83	Arbeitshygiene, Lärm am Arbeitsplatz, Grenzwerte
35 424/01 bis /07	02.81	STK Bautechnischer Wärmeschutz
35 761/01 bis /05	06.79	STK Bauwerksabdichtung
35 909/01	03.83	Fußboden von Gebäuden; Allgemeine Grundsätze (im Bestätigungsgang)
38 265	12.80	Wasser- und Dampfheizungsanlagen; Energiewirtschaftliche Mindestausstattung mit MSR-Technik
39 617	02.83	Schutz vor Lärm; Grenzwerte der Lärmimmission im kommunalen Bereich
42 182/01 bis /04	10.84	Gebäudeausrüstung zur Warmwasserversorgung (im Bestätigungsgang)
190-240 /06	02.81	Elektroenergieverteilung; Anschluß von Starkstrom-Abnehmeranlagen an die Versorgungsanlage des Energieversorgungsbetriebes
200-0607	12.84	Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln; Allgemeine Voraussetzungen
200-0616/01	03.76	Blitzschutzmaßnahmen

1	2	3
200-0617/01 /07	04.81	Beleuchtung mit künstlichem Licht; Übersicht
	04.81	-; Innenraumbelichtung (Dazu 2 Ergänzungen bzw. Änderungen AEBL AO 0960)
200-0619/01 bis /12	71 - 84	Betreiben elektrotechnischer Anlagen
200-0625	11.83	Elektrotechnische Anlagen in Abhängigkeit von der Brandgefährdung
200-0745/01 /18	10.83	Beleuchtung mit künstlichem Licht -; -; Einrichtungen des Handels und der Dienstleistungseinrichtungen

Spezifisch funktionsbezogene Vorschriften:

Sie sind im vorhergehenden Abschnitt mit einem . bezeichnet. Weiterhin sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

ABAO 613/1 (in Vorbereitung TGL 30 176)	Auftragen von Anstrichstoffen
ABAO 728	Kennzeichnung der Löse- und Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind
ABAO 900/1 (in Vorbereitung TGL 30 360)	Elektrotechnische Anlagen
ASAO 5	Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche
ASAO 303	Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken
ASAO 725	Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen Lösungsmitteln hergestellt sind.

10.2. Weitere Projektierungsgrundlagen

- | | |
|---|---|
| /1/ Komplexe Richtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1986 - 1990, / Hrsg.: Bauakademie der DDR/ISA. - Berlin : Bauinformation, 1985 | /7/ WBS 70 - Gesellschaftsbau - Grundregeln für Bauelemente aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton. - Berlin : Bauinformation, 1980 (Reihe Bau-forschung - Baupraxis ; 59) |
| /2/ Festlegungen des Ministers für Bauwesen zur Konzeption der weiteren Erzeugnisentwicklung für den Bau von Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Anlagen) Ministerium für Bauwesen, Berlin, 02. 01. 1985 | /8/ Funktionsüberlagerungen in mehrgeschossigen Wohngebäuden WBS 70, Gesellschaftliche Einrichtungen in Erdgeschoßzonen Projektierungsgrundlage. - Berlin : Bauinformation, 1980 (Reihe Bau-forschung - Baupraxis ; 32) |
| /3/ Grundkatalog Innerstädtische Gemeinschaftseinrichtungen in Plattenbauweise WBS 70. - Berlin : Bauinformation, 1985 Katalogwerk Bauwesen; Katalog G 8506 GSX | /9/ Information über das Fenstersortiment des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe. - Berlin : Bauinformation, 1985 (Katalogwerk Bauwesen, Mitteilungen ; Sonderh. 4) |
| /4/ Planung und Projektierung baulicher Maßnahmen für Körperbehinderte in gesellschaftlichen Bauten, Richtlinie. - Berlin : Bauinformation, 1980 (Reihe Bauforschung - Baupraxis ; 80) | /10/ Vorschrift der Staatlichen Bauaufsicht Nr. 69/78, verbindlich ab 01. 03. 1978 Sicherheitsanforderungen an Tür- und Glaswandkonstruktionen. - In: Staatliche Bauaufsicht. - Berlin 2 (1978) |
| /5/ Richtlinie für die Planung und Projektierung baulicher Maßnahmen für Körperbehinderte und ältere Bürger bei Straßen und Wegen - Wege für Körperbehinderte - / Hrsg.: Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesens der DDR. - Berlin 1980 | /11/ Anwendungsrichtlinie zum effektiven Einsatz von Anstrichstoffen / Hrsg.: Bauakademie der DDR/IfB. - Berlin : Bauinformation, 1984 |
| /6/ Allgemeine Grundregeln der kombinierbaren Bauweisen SKBM 72 und WBS 70 Projektierungsrichtlinie. - Berlin : Bauinformation, 1979 (Reihe Bauforschung - Baupraxis ; 29) | /12/ Projektierungsrichtlinie TGA, Teil B "Arbeitsmappe für Projektierungsleistungen" / Hrsg.: VEB Kombinat TGA, Institut. - 2., erw. Aufl., 1982 |

Weitere Angaben sind dem Grundkatalog /2/ zu entnehmen.

Teil 2 Annahmestellen für Sekundärrohstoffe

I n h a l t	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Zielstellung	2
2. Begriffe	2
3. Kapazitäten/Normative	2
4. Territoriale und städtebauliche Forderungen	2
4.1. Städtebauliche Planung	2
4.2. Standort und Gebäudelösung	2
4.3. Grundstück und Freiflächen	2
4.4. Stadttechnische Erschließung	2
5. Funktionelle und gestalterische Forderungen	2
5.1. Funktionelle Gliederung	2...4
5.2. Technologischer Ablauf	4
5.3. Gestalterische Forderungen	4
5.4. Raumprogramm und Nutzflächensystematik	4...6
5.5. Anforderungen an Flächen, Räume und Raumgruppen	6
6. Gebäudestruktur	6
6.1. Anforderungen an die Gebäudelösung	6
6.2. Geschossigkeit/Raumhöhen	6
6.3. Prinziplösungen/Beispiellösungen	6
7. Hygienische und Schutzgüteforderungen	6
7.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
7.2. Raumklima	6
7.3. Brandschutz	6
7.4. Schallschutz	6
8. Bautechnische Forderungen	6
8.1. Bauweise	6...7
8.2. Bautechnischer Ausbau	7
8.2.1. Innenwände, Trennwände	7
8.2.2. Fußböden	7
8.2.3. Fenster	7
8.2.4. Türen und Tore	7
8.3. Technische Gebäudeausrüstung	7
8.3.1. Grundsätze	7
8.3.2. Heizungsanlagen	7...8
8.3.3. Lüftungsanlagen	8
8.3.4. Sanitäre Anlagen	8
8.3.5. Elektrotechnische Anlagen	8
8.3.6. Informationsanlagen	8
8.3.7. Sonstige Anlagen	8
9. Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung	8
9.1. Grundlagen	8
9.2. Grundsätze der Verantwortlichkeit	8
9.2.1. Ausrüstung und Ausstattung	8
9.2.2. Arbeitsmittel	8...10
10. Projektierungsgrundlagen	10
10.1. Spezifisch funktionsbezogene Standards und Vorschriften	10
10.2. Weitere Projektierungsgrundlagen	10

1. Zielstellung

Versorgungsaufgabe

Die Nutzung von Sekundärrohstoffen als einheimische Rohstoffquelle und die planmäßige Steigerung des Aufkommens an Sekundärrohstoffen gewinnen zunehmend an Bedeutung für unsere Volkswirtschaft.

Die Direktiven zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes bzw. des Fünfjahrplanes legen die Senkung des Produktionsverbrauchs an Material und den erhöhten Einsatz von Sekundärrohstoffen fest. Um diese Zielstellung zu erreichen, sind hohe Zuwachsraten über das volkseigene Netz der Annahmestellen bei der Nutzung von Sekundärrohstoffen zur Stärkung der Rohstoffbasis der Volkswirtschaft abzusichern.

Das volkseigene Netz der Annahmestellen ist qualitativ und quantitativ erheblich auszubauen und in alle Wohnbereiche und gesellschaftlichen Zentren einzuordnen, so daß eine Mobilisierung der Abgabebereitschaft der Bevölkerung über volkseigene Annahmestellen erreicht werden kann.

Leistungsprofil

Von den Annahmestellen für Sekundärrohstoffe werden folgende Sekundärrohstoffe aus Haushalten erfaßt:

- Altpapier
- Alttextilien
- Gläser
- Flaschen
- Glasbruch
- Haushaltplasteabfälle
- Spraydosen
- Schrott (kleinteilig).

Schrott darf nicht angenommen werden, wenn sich die Annahmestelle in einem Wohngebäude befindet.

In der Annahmestelle erfolgt die Warenzusammen- und -bereitstellung zum Abtransport in die Betriebsteile für Erfassung.

2. Begriffe

► Annahmestelle für Sekundärrohstoffe

Einrichtung, in der Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung aufgekauft, teilsortiert und zur Weiterbehandlung den Betriebsteilen der Sekundärrohstoffeffassung zugeführt werden

► Nutzungseinheit

Für Annahmestellen für Sekundärrohstoffe ist die Nutzungseinheit m^2 Lagerfläche (m^2 LaFl).

Als Lagerfläche gelten der Lagerraum und 50 % des Aufkaufraums.

► Vorzugslösung

die aus bautechnischer, energieökonomischer und funktioneller Sicht günstige Gebäude-lösung.

► Vorzugsgröße

die betriebs- bzw. nutzungsspezifisch und/oder städtebaulich bestimmte optimale oder technologisch erforderliche Kapazität einer Gemeinschaftseinrichtung; die Angabe der Vorzugsgröße erfolgt in der jeweiligen Nutzungseinheit (NE).

3. Kapazitäten/Normative

Annahmestellen für Sekundärrohstoffe sind nach /1/ zu planen und zu bemessen. Sie sind in zwei Betriebsgrößen zu entwickeln und zu projektieren.

Als Vorzugsgrößen gelten:

- 140 m^2 LaFl
- 250 m^2 LaFl.

Die untere Grenze für eine Betriebsgröße ist mit 80 m^2 LaFl festgelegt.

Als Normative für den Zeitraum 1986-1990 gelten:

- 140 m^2 LaFl 1,5 m^3 BrFl/ m^2 LaFl
5,6 m^3 UR / m^2 LaFl
- 250 m^2 LaFl 1,3 m^3 BrFl/ m^2 LaFl
4,8 m^3 UR / m^2 LaFl.

4. Territoriale und städtebauliche Forderungen

4.1. Städtebauliche Planung

Es gelten die grundsätzlichen Anforderungen aus Teil 1 der Richtlinie.

4.2. Standort und Gebäudelösung

Spezifische Ergänzungen zu Teil 1, Abschn. 4.2.

- Annahmestellen für Sekundärrohstoffe sind vorzugsweise mit Handels- und anderen Dienstleistungseinrichtungen, z. B. stadtwirtschaftlichen Versorgungspunkten, Wasch- und Reinigungseinrichtungen, Haushaltelektrik und Schuhreparaturen, zu kombinieren. Dabei sind die hygienischen Anforderungen einzuhalten.

4.3. Grundstück und Freiflächen

Spezifische Ergänzungen zu Teil 1, Abschn. 4.3.

- Der Kundeneingang ist optisch wirksam zu gestalten. Er kann an einer Rückfront liegen, wenn die Kundenzuführung günstig erfolgt.
- Der Abtransport der Sekundärrohstoffe (Beräumung) erfolgt mittels LKW mit Anhänger und Ladehilfen. Übliche Fahrzeugtypen sind: W 50 (alle Typen), Robur (alle Typen), B 1000. Das Gebäude muß eine Laderampe besitzen. Werden zur Abholung der Sekundärrohstoffe nicht nur LKW mit Ladebordwand oder Ladekran eingesetzt, so ist der Anlieferhof auf -1200 mm OFF abzusenken. Die Beräumung der Annahmestellen erfolgt im 2- bis 3tägigen Rhythmus. In der Regel wird nur im Zeitraum zwischen 7.00 - 19.00 Uhr beräumt.

4.4. Stadttechnische Erschließung

Es gelten die grundsätzlichen Anforderungen aus Teil 1 der Richtlinie.

5. Funktionelle und gestalterische Forderungen

5.1. Funktionelle Gliederung

- Die Grundlage für die funktionelle Gliederung bilden der technologische Ablauf (Bild 14), die Prinziplösungen sowie der Vorschlag für die WAO-Typenlösung /13/ und der Abschlußbericht zur Überführung der Typentechnologie /15/.
- Die Räume der Annahmestelle für Sekundärrohstoffe sind erdgeschossig und in einer Ebene einzuordnen.
- Bei Kombination mit anderen gesellschaftlichen Einrichtungen können Personalteil und Hausanschlußtechnik - je nach Eignung - zusammengefaßt werden.

KUNDENBEREICH

LAGERBEREICH

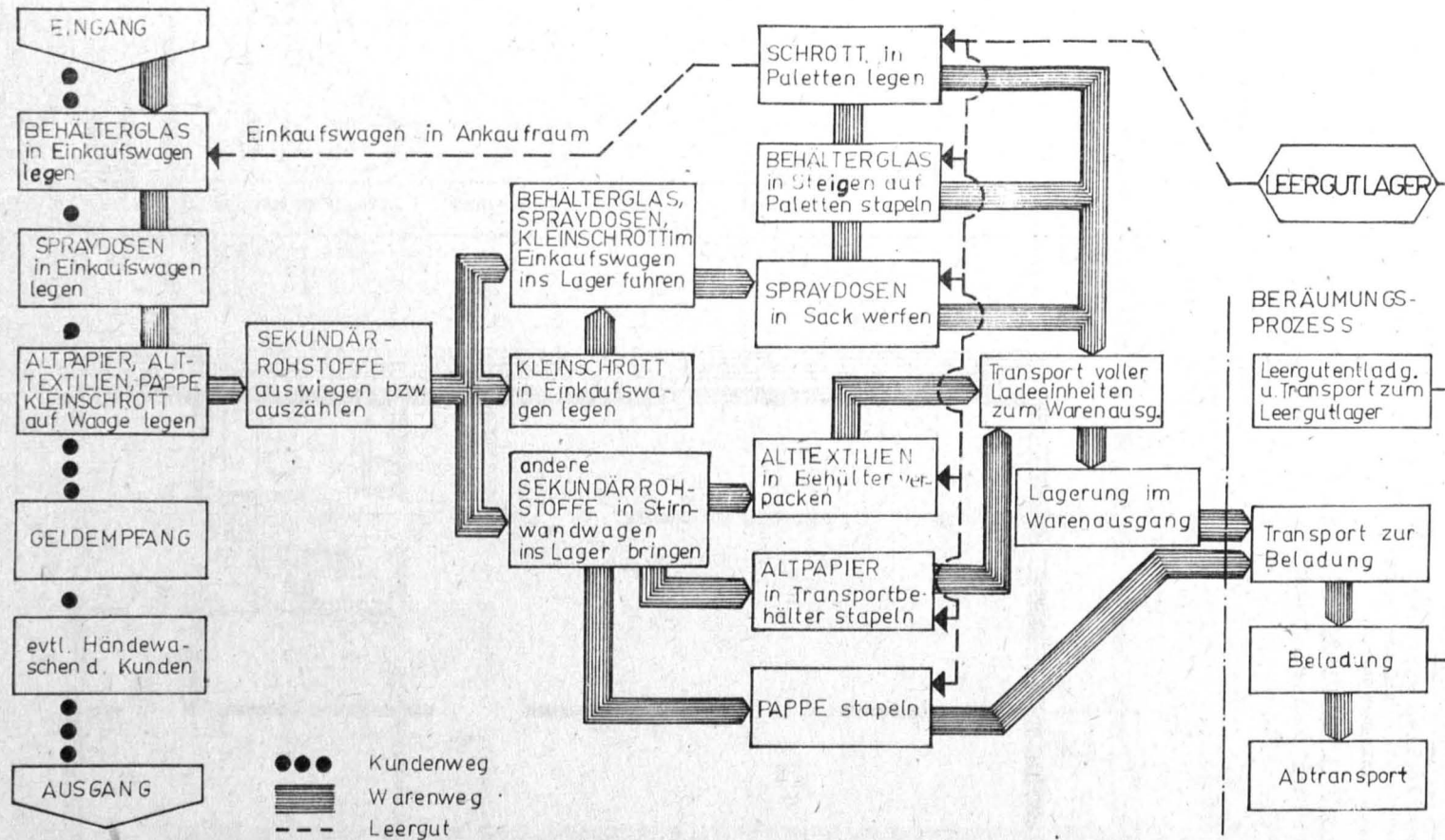


Bild 14 Technologischer Ablauf Annahmestelle für Sekundärrohstoffe

- Hinsichtlich der Technologie werden künftig verstärkt die aufbereitenden Prozesse wie Verpressen usw. den Annahmestellen zugeordnet.

5.2. Technologischer Ablauf

Siehe Bild 14

5.3. Gestalterische Forderungen

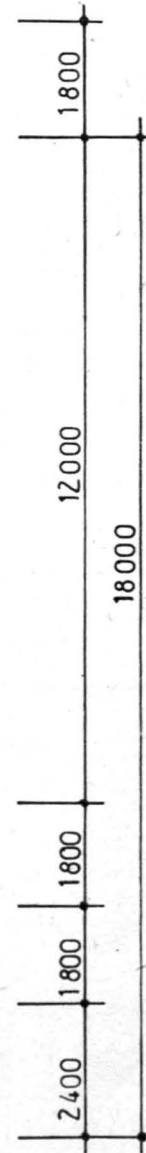
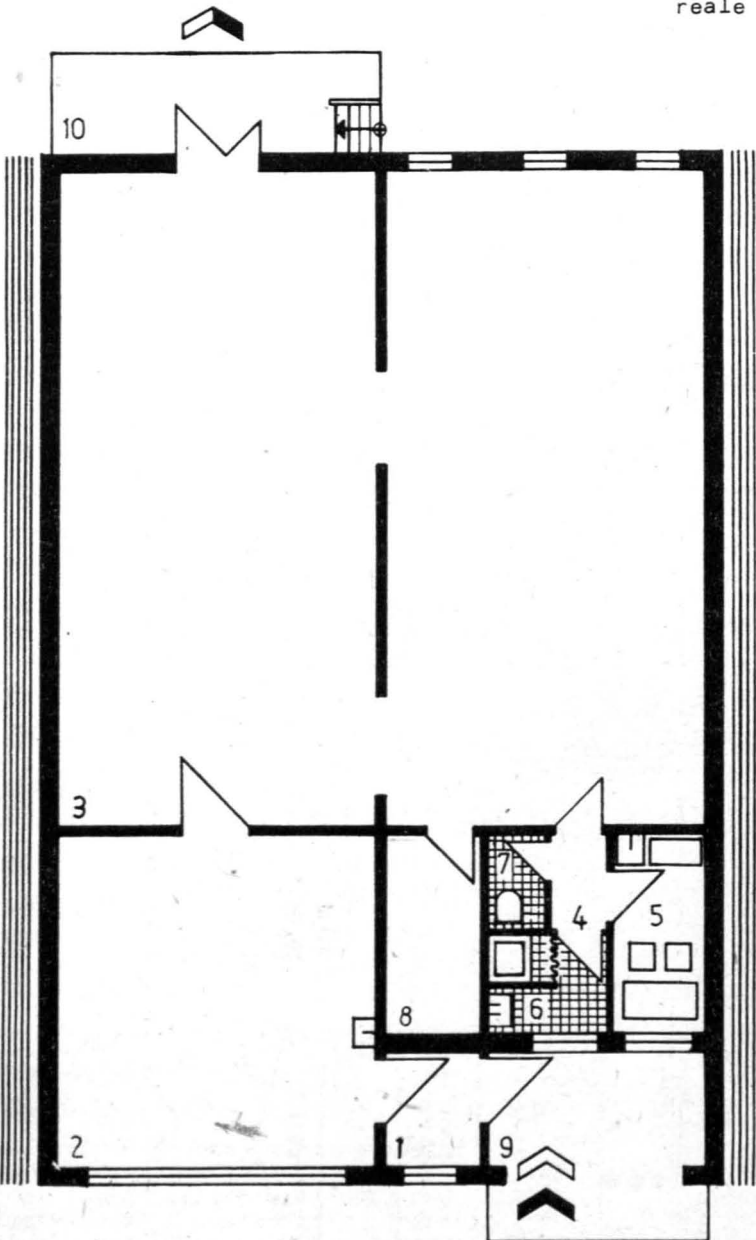
Projekte für Annahmestellen sind in ihrer Gestaltung den architektonischen Forderungen des Standorts anzupassen.

5.4. Raumprogramm und Nutzflächensystematik

Siehe Tab. 13 und Prinzplösung 1 und 2 (Bild 15, 16)

Prinzplösung 1

1 Windfang	3,50 m ²
2 Aufkaufraum	33,60 m ²
3 Lager	136,90 m ²
4 Vorraum	1,60 m ²
5 Umkleiden, Büro, Aufenthalt	5,40 m ²
6 Waschraum	3,50 m ²
7 WC	1,60 m ²
8 Hausanschlußraum	5,40 m ²
9 Wartefläche Eingang	8,80 m ²
10 Rampe	10,80 m ²
Nutzfläche	211,10 m ²
Bruttofläche	240,50 m ²
reale Lagerfläche	153,70 m ²



- Kundeneingang
- Auslieferung
- Personaleingang
- Anbaumöglichkeit

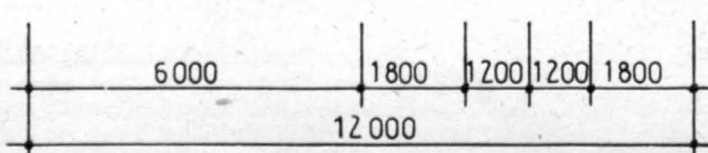


Bild 15
 Prinzplösung 1
 Annahmestelle für
 Sekundärrohstoffe 150 m² L&F1
 WBS 70 G, GH 3300 mm

Prinziplösung 2

1	Windfang	3,50 m ²	7	WC	1,60 m ²
2	Aufkaufraum	33,60 m ²	8	Hausanschlußraum	5,40 m ²
3	Lager	240,10 m ²	9	Wartefläche Eingang	8,80 m ²
4	Vorraum	1,60 m ²	10	Rampe	10,80 m ²
5	Umkleiden, Büro, Aufenthalt	5,40 m ²		Nutzfläche	314,30 m ²
6	Waschraum	3,50 m ²		Bruttofläche	351,20 m ²
				reale Lagerfläche	256,90 m ²

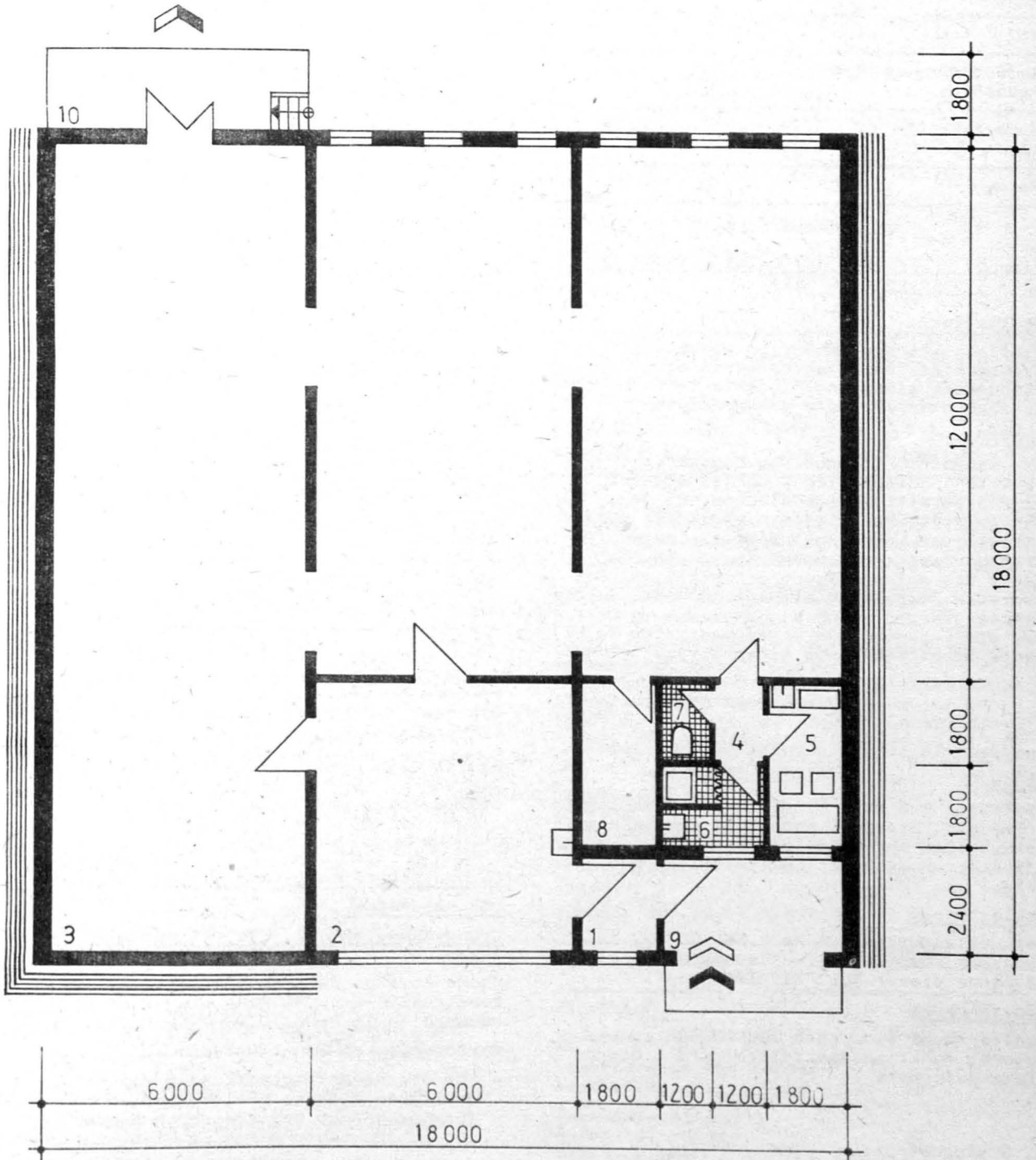


Bild 16 Prinziplösung 2 Annahmestelle für Sekundärrohstoffe 260 m² LaFl
 WBS 70 G, GH 3300 mm

Tabelle 13 Raumprogramm

Raumbezeichnung	Fläche in m ² für die Einordnung in die Flächensystematik		
	140 m ² LaFl	250 m ² LaFl	
Windfang			VFl
Aufkaufraum	35,00	45,00	HFFl
Lager	125,00	250,00	HFFl
Umkleiden/ Waschen/ Duschen	8,00	8,00	FbNFl
WC	2,00	2,00	FbNFl
Aufenthalts- raum/Büro	7,00	7,00	FbNFl
Hausanschluß- raum			FbNFl
Rampe	10,00	10,00	NFFl

5.5. Anforderungen an Flächen, Räume und Raumgruppen

Aufkaufraum

Windfang und Kundenbereich müssen mit Transporthilfen befahrbar sein bzw. mindestens einen ungehinderten Transport der Sekundärrohstoffe gewährleisten.

Lager

Der Raumzuschnitt muß den Einsatz von Paletten, Rollpaletten, Containern und Flurfördermitteln (Gabelhubwagen) gewährleisten. Dazu ist ein möglichst geradliniger und unbedingt schwellenloser Transportweg vom Annahmeraum durch das Lager bis auf die Rampe erforderlich. Die maximale Stapelhöhe beträgt 1500 mm. Gabelstapler werden nicht eingesetzt. Für die Lagerung von Spraydosen sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Nicht in der Sonne lagern
- Einhalten eines Mindestabstands zu den Heizkörpern.

Buntmetalle sind einbruchssicher zu lagern.

Rampe

Die Rampe muß eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen. Sie soll nach Möglichkeit eingezogen und abschließbar ausgebildet werden. Sie muß zum Einsatz von Ladehilfen geeignet sein.

Umkleideraum

Der Umkleideraum ist nach TGL 10 699 zu bemessen. Die Kleideraufbewahrung erfolgt im Sinne dieser TGL "mit Trennung".

Sanitärräume

Sanitärräume sind nach TGL 10 699 zu bemessen. Funktionsspezifisch wird 1 Duschplatz gefordert

6. Gebäudestruktur

6.1. Anforderungen an die Gebäudebildung

Siehe Teil 1, Abschn. 6.1.

6.2. Geschossigkeit/Raumhöhen

Siehe Teil 1, Abschn. 6.2.

Als lichte Raumhöhe der Hauptfunktionsräume ist das Mindestmaß von 2900 mm festgelegt. Es gilt für freie Lüftung und Zwangslüftung.

6.3. Prinziplösungen/Beispiellösungen

Siehe Prinziplösungen 1 und 2 mit 150 m² bzw. 260 m² LaFl.

7. Hygienische und Schutzgüteforderungen

7.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Siehe Teil 1, Abschn. 7.1. und Abschn. 8.3.3. Weitere Vorschriften siehe Abschn. 10 der Teile 1 und 2. Einzuhaltenen Werte für Beleuchtung siehe Abschn. 8.3.5.

7.2. Raumklima

Die Arbeiten in der Annahmestelle werden entsprechend der TGL 32 603/01, Tab. 1 und 2, in die Arbeitskategorie III eingeordnet.

Für den Aufkaufraum wird als Auslegungstemperatur 18 °C, für den Lagerraum 14 °C gefordert.

7.3. Brandschutz

Siehe Abschn. 7.3. des Teils 1. Annahmestellen werden in die Brandgefahrenklasse C eingeordnet.

Für die Bemessung der Evakuierungswege und -ausgänge gelten die Personenzahlen der Tab. 14.

Tabelle 14 Anzahl der maximal anwesenden Personen

Betriebsgröße m ² LaFl	Maximal Anwesende	
	Personal	Kunden
140 m ²	2	6
250 m ²	3	8

7.4. Schallschutz

Die nach TGL 10 687/02, Tab. 4, zulässige Lärmgrenze ist nicht zu überschreiten.

Es ist keine ständige Lärmentwicklung vorhanden, nur bei Beräumung der Annahmestelle tritt verstärkt Lärm auf.

8. Bautechnische Anforderungen

8.1. Bauweise

Grundsätze, Raster, Projektierungsgrundlagen

Siehe Abschn. 8.1. des Teils 1. Bei Rekonstruktionen usw. kann die Mindestraumbreite im Lager 2,80 m betragen.

Forderungen an Bauwerksteile:

- Für den Warentransport sind die erforderlichen lichten Breiten und Höhen für Durchgänge bei tragenden Wänden und Rahmen einzuhalten (s. Tab. 16)
- Die Toröffnung der Entsorgungseite (Lager-Rampe) muß den Maßen der Tab. 16 entsprechen.

Tabelle 15 Fußböden

Raum bzw. Raumteil	Beanspruchungsgruppe nach TGL 35 909/01	Empfohlene Nutzschiicht
Kudenteil	4	Betonwerkstein (Terrazzoplaten), geschliffen
Annahmeteil, Lager, Rampe	etwa 6 ^{x)}	Zementestrich E 225, geglättet ^{xx)}
Aufenthaltsraum	2	PVC oder PVC-Dämmbelag
Duschzelle	4	Fliesen, gerippt oder genoppt, PVC-Belag, wasserfest verklebt
WC- und Waschräume	2	
Hausanschlußraum	2	Zementestrich E 120, geglättet

x) im Bereich der stark frequentierten Transportwege teilweise Beanspruchungsgruppe 8

xx) beständig gegen Desinfektionsmittel

- Freistehende oder einseitig angebaute Annahmestellen sollten im Lagerraum Außenwände mit Oberlichtfenstern erhalten; Brüstungshöhe etwa 2000 mm.
- Der Fußboden im Lagerraum und auf der Rampe muß eine Flächenlast von mindestens 10 kN/m² aufnehmen. Im Aufkaufraum sind mindestens 5 kN/m² gefordert.

8.2. Bautechnischer Ausbau

Allgemeine Hinweise siehe Abschn. 8.2. des Teils 1.
 Spezifische Forderungen zu Annahmestellen für Sekundärrohstoffe:

8.2.1. Innenwände, Trennwände

- Trennwände zwischen Hauptfunktionsräumen sind vorzugsweise in Beton oder Mauerwerk auszuführen. Werden leichtere Wandkonstruktionen verwendet, sind diese durch Abweiser, z. B. Geländer o. ä., zu schützen.
- Die Reinigung erfolgt wie bei Fußböden.

8.2.2. Fußböden

- Die Fußböden sind für Aufkauf, Lagerung und Rampe grundsätzlich schwellenlos zu gestalten (Tab. 15).
- Die Beanspruchung durch Transportmittel ist gesondert zu ermitteln; in der Regel werden nur Gabelhubwagen eingesetzt. Auftretende Lasten sind Tab. 20 zu entnehmen.
- Die Reinigung der Lagerräume erfolgt durch feuchtes Wischen mit wäßriger Desinfektionslösung.

8.2.3. Fenster

Das Büro ist gegen Einbruch zu sichern. Darüber hinausgehende Festlegungen sind sortimentsabhängig und örtlich zu treffen.

8.2.4. Türen und Tore (Tab. 16)

- Die Tore zur Rampe sind vorzugsweise als wärmegeämmte Stahlblechtore auszuführen.
- Türöffnungen in der Trennwand zwischen Aufkaufraum und Lager sind durch Türen dicht verschließbar auszubilden.

Tabelle 16 Mindesttürmaße

Wege	Systembreite mm	Systemhöhe
Lager zur Rampe	1200	2000
Sonstige Haupttransportwege	1800	2000
Kundeneingang	1200	2000
Sonstige Türen	900	1900

Damit sollen der durch die Temperaturdifferenz bedingte Luftaustausch und Zugscheinungen vermieden werden.

8.3. Technische Gebäudeausrüstung

8.3.1. Grundsätze

Allgemeine Grundsätze zur Wärmeenergieversorgung, zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zur Elektroenergieversorgung siehe Abschn. 8.3.1. des Teils 1. Spezifische Forderungen zu Annahmestellen für Sekundärrohstoffe:

8.3.2. Heizungsanlagen

Heizlast

Siehe Abschn. 8.3.2. des Teils 1. Der Heizlastberechnung sind die Raumtemperaturen nach Tab. 17 zugrunde zu legen.

Tabelle 17 Raumtemperaturen

Raumbezeichnung	Raumtemperatur t _R °C
Windfang	10
Aufkaufraum	8
Lagerbereich mit körperlicher Tätigkeit, Gang	14
Raumkombination: Aufenthalt/Büro/Umkleideraum	22
Waschraum	22
WC	15

Tabelle 18 Beleuchtung

Arbeitsbereich	Reflexionsgrad ^{x)}	Allgemeinbeleuchtung Em lx	Gleichmäßigkeitsgrad	Lampenart und Farbe
Aufkaufraum	0,2	200 ^{xx)}	1 : 1,5	LS warmweiß 40
Lager	-	150	1 : 1,2	oder neutralweiß

x) der Einrichtungsgegenstände

xx) arbeitsplatzorientierte Allgemeinbeleuchtung

Die für die Gebäudeinstallation zu berücksichtigenden Elektroanschlüsse sind Tab. 19 zu entnehmen.

Tabelle 19 Elektroanschlüsse

Raumbezeichnung	Anschlußart	Gerät
Aufkaufraum	2 Steckdosen	Registrierkasse und stationäre Lüfter
Lager	3 Steckdosen	Förderband, Granulator, Kanalballenpresse
Aufenthaltsraum/ Büro	3 Steckdosen	Kaffeemaschine
Waschraum	1 Steckdose	Elektroboiler

Heizsystem

Siehe Abschn. 8.3.2. des Teils 1.

MSR - Technik

Wie vor.

8.3.3. Lüftungsanlagen

Räume in Annahmestellen sind vorzugsweise natürlich zu lüften. Die Lüftung von Sanitäräumen hat unter Berücksichtigung der TGL 10 690/03 und der TGL 10 699 zu erfolgen. Für Aufenthalts-, Büro-, Aufkauf- und Lagerräume sind die Fugen- bzw. Fensterlüftung anzuwenden.

8.3.4. Sanitäre Anlagen

Be- und Entwässerung

Siehe Abschn. 8.3.4. des Teils 1.

Sanitäre Ausstattung

Die Sanitärausstattung von Annahmestellen ist in TGL 10 609 festgelegt. Reinigungsräume sind mit einer Dusche auszustatten. Im Aufkaufraum ist für eine Nutzung durch Kunden ein Handwaschbecken mit Kaltwasseranschluß zu installieren.

8.3.5. Elektrotechnische Anlagen

Starkstromanlagen

Die Beleuchtungsgüte von Annahmestellen ist in TGL 200 - 0745/01 und /18 geregelt. Die Anforderungen sind Tab. 18 zu entnehmen.

8.3.6. Informationsanlage

Fernsprechanlage

Im Aufkaufraum ist ein Fernsprech-Hauptanschluß zu installieren.

Klingelanlage

Annahmestellen sind mit Klingelanlagen auszustatten. Die Klingeln sind am Kunden-

eingang und an der Rampe, das Läutwerk im Aufkaufraum anzuordnen.

8.3.7. Sonstige Anlagen

Blitzschutzanlage

Siehe Abschn. 8.3.7. des Teils 1.

9. Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung (Tab. 20)

9.1. Grundlagen

- Annahmestellen für Sekundärrohstoffe sind im Rahmen der vorgesehenen Investitionsaufwandsnormative einschließlich der nutzungstechnologischen Ausrüstung und Ausstattung zu projektieren, Grundlage bilden neben dieser Richtlinie die Typentechnologie für die Annahmestellen /14/ und die Richtlinien des VE Kombinat Sekundärrohstoffeffassung.

- Die zuständigen Fachorgane für Sekundärrohstoffwirtschaft bzw. die VEB Sekundärrohstoffeffassung des VE Kombinat Sekundärrohstoffeffassung präzisieren für den Projektteil "Nutzungstechnologische Ausrüstung und Ausstattung" die Aufgabenstellung und wirken mit bei der Auswahl und Beschaffung.

- Es gelten die Ausführungen des Abschnitts 9 des Teils 1.:

9.2. Grundsätze der Verantwortlichkeit

9.2.1. Ausrüstung und Ausstattung

9.2.2. Arbeitsmittel

Tabelle 20 Ausstattung der Annahmestellen für Sekundärrohstoffe mit 140 m² bzw. 250 m² LaFl

Bereich	Art	140 m ²	250 m ²	Hersteller bzw. Lieferer	Maße mm			Masse kg
		Anzahl	Anzahl		L	B	H	
Aufkauf- raum	Aufkauf- tisch	2	2		2000	800	750	
	Ablagebrett	1	1		max. 4000	600	500	
	Zeigerwaage bis 100 kg	1	1	VEB Kombinat Nagama	1185	800	1965	280,0
	70-l-Einkaufs- wagen	5	10	VEB Kombinat Handelstechnik	600	700	800	
	Registrierkasse	1	1					
	Holzflachpalette TGL 9275 Trag- fähigkeit 1000 kg	4	-		1200	800	144	~40,0
	Steige (Metall oder Holz)	64	-	VEB Crotten- dorfer Metall- warenfabrik	600	400	300	2,5
	Transportbe- hälter TBB 6	2	2	Ratiomittelbau VE Kombinat Sekundärroh- stoffeffassung	860	660	1680	200,0
	Boxpalette Typ B Trag- fähigkeit 1000 kg TGL 12 845	2	-	VEB Maschinen- bauhandel Dresden	1240	840	970	82,0
	Doppelstirnwand- wagen	2	2	VEB Maschinen- bauhandel Dresden	1200	800	850	72,0
	Netzbehälter für TPAH	2	2	VEB Techni- sche Texti- lien Schlotheim	1100	Ø600		~ 4,0
	Netzgestell	2	2	Ratiomittel- bau	1000	1000	1200	
	Flexibler Behälter FBST 0,8	2	2	VEB Vereinig- te Leinenin- dustrie Groß- postwitz	300	400	600	0,5
	Fahrbare Haltevor- richtung	2	2					
Lagerbereich	Holzflach- palette TGL 9275 Tragfähig- keit 1000 kg	36	45		1200	800	144	~40,0
	Steige (Metall oder Holz)	386	620		600	400	300	
	Boxpalette Typ B Trag- fähigkeit 1000 kg TGL 12 845	2	6		1240	840	970	82,0
	Transport- behälter TBB 6	2	6		860	660	1680	200,0

Fortsetzung Tabelle 20

Bereich	Art	140 m ²	250 m ²	Hersteller bzw. Lieferer	Maße mm			Masse kg
		Anzahl	Anzahl		L	B	H	
	Hubroller für Trans- portbehälter TBB 6	2	2					
	Gabelhub- wagen Trag- fähigkeit 1250 kg	1	1	VEB Maschinen- bauhandel Dresden	1580	500	1330	78,0
	Sackkarre	2	2		510	1120		
	Zeigerwaage bis 100 kg	1	1					
	Überfahr- brücke aus Riffelblech (auf Rampe)	1	1	VEB MMR Erfurt	1250	600		
	Netzbehälter für TPAH	2	2		1100	Ø600		~4,0
	Flexibler Behälter FBST 0,8	48	58		300	400	500	
Hof	Schrottcon- tainer mit 3600 kg Füll- masse	1	1		3020	1000	738	

10. ProjektierungsgrundlagenAllgemeine Standards siehe Teil 1,
Abschn. 1010.1. Spezifisch funktionsbezogene
Standards und Vorschriften

TGL-Nr.	Ausgabe- datum	Titel
29 472	06.75	Rahmentechnologien für den Einsatz von Behältern und Paletten
30 350/01 bis /15	12.77/ 07.81	Hebezeuge
30 550	04.80	Gesundheits- und Arbeitsschutz; Stetigförderer
32 930	01.76	Flurförderzeuge ohne Fahrtrieb; Hubwagen, Gabelhubwagen
ABAO 8		Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werkstätige allein außerhalb von Sicht- und Ruf- weite arbeiten

10.2. Weitere Projektierungsgrundlagen/13/ Vorschlag für eine WAO-Typenlösung
"Arbeitsplätze in Komplexannahme-
stellen für Sekundärrohstoffe" (71981)
Steinberger; Hänsel / Hrsg.: VE
Kombinat Sekundärrohstoffeffassung
Forschungsstelle Dresden/14/ Typentechnologie für die Aufberei-
tung von Sekundärrohstoffen - Teil-
prozeß 1 "Annahme von Sekundärroh-stoffen" / Hrsg.: Institut für
Rationalisierung des Produktions-
mittelhandels/15/ "Abschlußbericht zur Überführung
der Typentechnologie für Komplex-
annahmestellen in die Praxis des
VEB-SERO Berlin" (6. 1981) /
Degenhardt; Mischauk / Hrsg.:
Institut für Rationalisierung des
Produktionsmittelhandels